



EU-HANDBUCH

ZU OPFERN DES TERRORISMUS

Das EU-Kompetenzzentrum für Terroropfer (EUCVT) wird von der Europäischen Kommission betrieben. Die Aufgaben des EU-Zentrums werden von einem Konsortium unter der Leitung von Victim Support Europe umgesetzt. Weitere Mitglieder des Konsortiums sind ARQ National Psychotrauma Centre, Association française des Victimes du Terrorisme und Fondation Lenal.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung trägt allein der Verfasser; die Kommission haftet nicht für die weitere Verwendung der darin enthaltenen Angaben.



EU-HANDBUCH ZU OPFERN DESTERRORISMUS

EINLEITUNG

TERRORANSCHLÄGE

BEDÜRFNISSE DER OPFER

1. DIE RECHTE VON OPFERN DES TERRORISMUS

- 1.1 Opfer des terrorismus – begriffsbestimmung und auswirkung
- 1.2 Rechte der opfer auf zugang zu informationen
- 1.3 Rechte der Opfer auf Zugang zu Unterstützungsdiensten
- 1.4 Rechte der Opfer auf Zugang zur Justiz – Verfahrensrechte
- 1.5 Schutzanspruch der Opfer
- 1.6 Schutzanspruch der Opfer: sekundäre Viktimisierung
- 1.7 Schutzanspruch der Opfer: Schutz der Privatsphäre
- 1.8 Rechte der Opfer auf Zugang zur Entschädigung

2. BETRACHTUNG SPEZIELLER OPFERGRUPPEN

- 2.1 Opfer in grenzüberschreitenden Fällen
- 2.2 Kinder

3. ORGANISATION VON UNTERSTÜTZUNG

- 3.1 Vorbereitung und Organisation von Unterstützung für Opfer von Terroranschlägen
- 3.2 Identifizierung von Opfern und Informationen über Opfer
- 3.3 Organisation von Unterstützung für Opfer des Terrorismus

4. EUCVT

EINLEITUNG

Seit jüngster Vergangenheit stellt Terrorismus eine Bedrohung für die Europäische Union und die übrige Welt dar. Die fast schon regelmäßig stattfindenden Terroranschläge durch Selbstmordattentäter und andere Attentäter haben die Gesellschaft bis ins Mark erschüttert, insbesondere da EU-Bürgerinnen und Bürger oft außerhalb ihres Heimatlandes oder sogar außerhalb der EU davon betroffen wurden. Die Erholung der Opfer von solchen Terroranschlägen wird dadurch beeinflusst, wie Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen unmittelbar auf den Anschlag reagieren und wie Opfer im Nachgang unterstützt werden.

Die Opferschutzrichtlinie sowie Bestimmungen in der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung (Titel V) und in der Richtlinie zur Entschädigung von Opfern bilden einen allgemeinen Rahmen für die Rechte von Opfern des Terrorismus. Die Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung geht über die Opferschutzrichtlinie hinaus; in ihr werden Unterstützungsdienste festgelegt, die an den besonderen Bedürfnissen von Opfern des Terrorismus ausgerichtet sind. Diese Instrumente sind für die EU-Mitgliedstaaten verpflichtend. Sie müssen sie in nationales Recht umsetzen und dafür sorgen, dass sie in der Praxis angewandt werden. Dabei hat jeder Mitgliedstaat zu bewerten, wie diese Bestimmungen umzusetzen sind, damit die daraus folgenden Maßnahmen für den besonderen Sachverhalt/die nationalen Gegebenheiten angemessen sind.

Dieses Handbuch soll eine Hilfestellung für die praktische Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften sein und stützt sich auf Erfahrungen, die in Reaktion auf Terroranschläge in der Vergangenheit gesammelt wurden.

Zielgruppe und Inhalt

Dieses Handbuch richtet sich an politische Entscheidungsträger und Leiter von staatlichen Unterstützungsdiensten, an Nichtregierungsorganisationen, Ersthelferorganisationen sowie Anbieter weiterführender Unterstützung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene.

Gliederung des Handbuchs

In Kapitel 1 des Handbuchs geht es um die Rechte von Opfern des Terrorismus. Nach einer Einführung in die Rechte von Opfern gemäß den EU-Vorschriften werden die Bedürfnisse der Opfer im Hinblick auf diese Rechte beschrieben. Außerdem enthält dieses Kapitel zusätzliche Informationen wie bewährte Praktiken zur erfolgreichen Umsetzung bestimmter Rechte unter Beachtung der besonderen Bedürfnisse von Opfern des Terrorismus.

In Kapitel 2 werden zwei Opfergruppen gesondert betrachtet: Opfer in Situationen mit grenzüberschreitenden Bezügen und Kinder.

In Kapitel 3 geht es um die praktischen Aspekte der Organisation von Unterstützung für die Opfer nach einem Terroranschlag.

Kapitel 4 enthält eine Beschreibung der Tätigkeiten des EU-Kompetenzzentrums für Terroropfer sowie die Kontaktdaten des Zentrums.

Zum Handbuch gehört ein separater Anhang zu den unterschiedlichen Auswirkungen, die ein Terroranschlag nach sich zieht, zu psychosozialer und psychologischer Unterstützung, zu Anerkennung und Gedenken. Diese Themen stehen nicht unmittelbar im Zusammenhang mit den Rechten von Opfern des Terrorismus gemäß den drei vorstehend genannten Richtlinien. Anschläge der jüngsten Vergangenheit haben aber deutlich gemacht, dass nach einem Anschlag weit mehr Probleme zu bewältigen sind (vorzugsweise bereits in der Phase der Vorbereitung).

Weiterführende Literatur:



- **Zu Rechten:**
 - Opferschutzrichtlinie
 - Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung
 - Richtlinie zur Entschädigung der Opfer von Straftaten
- **Zu Bedürfnissen:**
 - Ivanković, A., Altan, L., Verelst, A. (2017) How can the EU and Member States better help victims of terrorism?
- **Zu psychosozialer Unterstützung:**
 - Vicente Colomina, Aída de (2019) Victims of Terrorism Quality Assistance Guide
- **Zu rechtlicher Unterstützung:**
 - Victim Support Europe, APAV (2019) VOciare Synthesis Report
- **Zu Organisationen für Opfer des Terrorismus:**
 - RAN (2017) The power of victims of terrorism: how to give support
- **Zur Anerkennung von Opfern sowie nützliche Zahlen:**
 - MEP Maité Pagazaurtundúa (2019) le livre blanc et noir du terrorisme en Europe

TERRORANSCHLÄGE

Terrorismus unterliegt einem steten Wandel. Täter, Methoden und Ziele ändern sich. Die Merkmale eines Anschlags wirken sich auf den Umfang der Reaktion und seine Folgen für Opfer und betroffene lokale, regionale, nationale und internationale Gemeinschaften aus.

Hauptmerkmale

Zu den Hauptmerkmalen gehören:

- Ausmaß (ein Opfer oder viele Opfer)
- Ort (offenes oder geschlossenes Umfeld, ein oder mehrere Anschlagziele)
- zeitlicher Verlauf (innerhalb von Stunden oder an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen, tagsüber/nachts/zur Hauptverkehrszeit)
- eingesetzte Waffen
- Zielgruppen
- Organisationsgrad der Terroristen

Unabhängig von den Merkmalen eines Anschlags ist eine sorgfältige Vorbereitung erforderlich, damit die Krise im Einklang den EU-Bestimmungen zu den Rechten von Opfern bewältigt werden kann.

Ausmaß

Das Ausmaß des Anschlags (Zahl der getöteten bzw. verwundeten Personen) variiert von Fall zu Fall. Beim Anschlag in Halle 2019 wurden zwei Menschen getötet und zwei weitere schwer verletzt. 2017 gab es in Barcelona 15 Tote und 131 Verletzte. Und 2015 waren es in Paris 130 Tote und 368 Verwundete. Je größer die Zahl der Opfer, umso mehr Ressourcen braucht es sowohl in der Notfallhilfe (z. B. Krankenhausbetten) als auch auf längere Sicht (z. B. in Strafverfahren, Dienstleistungen im Bereich psychische Gesundheit, Informations- und Unterstützungsanbieter. Je größer ein Anschlag, umso höher ist das Medieninteresse an Opfern, ihren Familien und der Gesellschaft.

Ort

In jüngster Vergangenheit haben sich die Anschläge in der Mehrheit auf einen lokal begrenzten Bereich konzentriert. Bei den Anschlägen von Paris im November 2015 fanden hingegen innerhalb kürzester Zeit sechs einzelne Angriffe an unterschiedlichen Orten statt. Die vielen Tatorte sowohl in geschlossenen als auch in offenen Umgebungen und die Zahl der Opfer führten zu einer chaotischen Situation. Die Identifizierung der Opfer und die Sicherung der einzelnen Anschlagsorte machten eine komplexe Absprache zwischen den verschiedenen beteiligten Diensten erforderlich.

Zeitlicher Verlauf

Kam es zu mehreren miteinander in Verbindung stehenden Anschlägen, so fanden die Folgeanschläge in der Regel innerhalb weniger Stunden nach dem ersten Anschlag statt. Auf die Anschläge in Barcelona am 17. August 2017 folgte dagegen am nächsten Tag ein Anschlag im etwa 100 Kilometer weiter südlich gelegenen Cambrils. In Asien und im Nahen Osten wurden Folgeanschläge so geplant, dass sie Ersthelfer trafen.

Waffen

Terroristen greifen nicht nur auf Bomben zurück. Lkws werden in Menschenmengen gesteuert. Flugzeuge werden mit Flugkörpern abgeschossen. Es kommen Sprengstoffwesten, Messer, Schusswaffen, chemische, biologische, radiologische und nukleare Stoffe (CBRN) und vieles mehr zum Einsatz. Jede Waffe wirkt sich anders auf die Opfer aus und erfordert eine andere Antwort: Der An-

schlag mit einem Lkw in Nizza führte zum Beispiel zu einem neuen Ansatz bei der Definition von Opfern, die Anspruch auf Entschädigung haben. Außerdem legte die französische Regierung Zonen um den Ort des Anschlags fest, um die Erstellung von Opferlisten zu erleichtern.

Zielgruppen und Organisation

Terroristen folgen bei der Durchführung von Anschlägen unterschiedlichen Ideologien, z. B. Antisemitismus (Halle, Deutschland 2019), Dschihadismus (London, Vereinigtes Königreich 2019), Rechtsextremismus (Hanau, Deutschland 2020). Im jährlichen Tendenz- und Lagebericht über den Terrorismus in der EU (TE-SAT-Bericht) von Europol werden dschihadistische, ethno-nationalistische und separatistische, linke und anarchistische sowie rechte Terrorgruppen und Terrorgruppen, die ein bestimmtes Ziel verfolgen, aufgeführt. Außerdem wird eine neue Gruppe eingeführt, in der Anschläge von informellen Organisationen und Einzelkämpfern zusammengefasst werden.

Cyberterrorismus

Auch das Internet kann zu terroristischen Zwecken genutzt werden: durch die Androhung von Gewalt gegen Einzelpersonen, Organisationen oder Regierungen, die zu Körperverletzungen oder Todesfällen führen kann, oder durch die großflächige Störung von Computernetzwerken. Diese Formen von Terrorismus werden in diesem Handbuch nicht ausdrücklich besprochen. Die Vorbereitung auf solche Anschläge und die Unterstützung ihrer Opfer sind jedoch vergleichbar mit denen bei „Offline-“Terroranschlägen.

Weiterführende: Literatur



- Europol (2020) TE-SAT-Bericht
- Institute for Economics and Peace (2019) Global terrorism index

BEDÜRFNISSE DER OPFER

Nach Erwägungsgrund 27¹ der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung sollten die Mitgliedstaaten gemäß der Opferschutzrichtlinie und gemäß den weiteren Präzisierungen der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung Schutz-, Unterstützungs- und Hilfemaßnahmen beschließen, die den besonderen Bedürfnissen der Opfer des Terrorismus gerecht werden.

Erwägungsgrund 16 der Opferschutzrichtlinie nimmt insbesondere die Bedürfnisse von Opfern ins Ziel, die bei Angriffen, die der Gesellschaft schaden sollten, körperliche oder seelische Verletzungen erlitten haben. Aufgrund der Art der Straftat, die gegen sie begangen wurde, bedürfen sie möglicherweise besonderer Betreuung und Unterstützung und besonderen Schutzes. Die Mitgliedstaaten sollten daher den Bedürfnissen von Opfern von Terrorismus besonders Rechnung tragen und ihre Würde und Sicherheit zu schützen suchen.



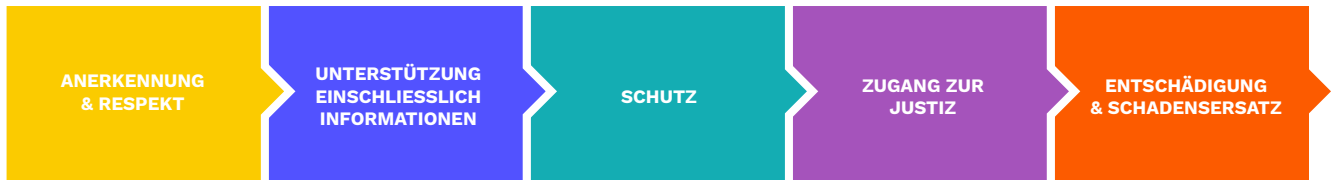
Ebenen von Bedürfnissen

Um die Bedürfnisse von Opfern des Terrorismus verstehen zu können, muss man sich zunächst klarmachen, dass es unterschiedliche Ebenen von Bedürfnissen gibt. Die erste Ebene umfasst die Bedürfnisse aller Opfer von Straftaten. Auf der zweiten Ebene befinden sich die besonderen Bedürfnisse, die der Art des Terroranschlags geschuldet sind. Und auf der dritten Ebene finden sich die Bedürfnisse, die von den persönlichen Faktoren und der Umgebung des einzelnen Opfers abhängig sind.

Die Soforthilfe für Opfer nach einem Terroranschlag ist besonders wichtig: Überlebende müssen in Sicherheit gebracht werden und medizinische – und psychologische – Soforthilfe sowie Essen und Trinken erhalten.

¹ Im EU-Recht werden in Erwägungsgründen Hintergrundinformationen und Argumente für die Einführung bestimmter Artikel in Rechtsakte gegeben.

Die nicht unmittelbaren Bedürfnisse von allen Opfern von Straftaten lassen sich in fünf Hauptkategorien unterteilen:



Bedürfnisse von Opfern des Terrorismus

Nachdem die Opfer des Terrorismus Soforthilfe erhalten haben, können ihre besonderen Bedürfnisse anhand der fünf vorstehend genannten Kategorien bewertet werden. Diese Bedürfnisse können im Vergleich zu den Bedürfnissen von Opfern anderer vorsätzlich begangener Gewalttaten anders oder intensiver ausfallen:

1. Anerkennung und Respekt: als Opfer des Terrorismus
2. Unterstützung: medizinische Versorgung, spezielle psychologische Betreuung und Traumabehandlung, Informationen, praktische Unterstützung, Rechtshilfe, Unterstützung in der Kommunikation (mit den Medien), gegenseitige Unterstützung der Opfer untereinander usw.
3. Schutz: Schutz der körperlichen Unversehrtheit, Schutz vor einer sekundären Viktimisierung

4. Zugang zur Justiz: sichere Beteiligung am Strafverfahren
5. Entschädigung und Schadensersatz: finanzielle Entschädigung und Unterstützung beim Schultern der finanziellen Auswirkungen eines Terroranschlags Schadensersatz umfasst alle Prozesse der Bewältigung und Wiedergutmachungsdienste.

Individuelle Bedürfnisse

Die individuellen Bedürfnisse von Opfern hängen von ihren persönlichen Merkmalen (vorangegangene Viktimisierung, mit Stress verbundene Lebensereignisse), ihrer (seelischen) Gesundheit, ihrem sozialen Netz, der makroökonomischen Lage, grenzübergreifenden Aspekten und täglichen Stressfaktoren ab. Diese Bedürfnisse verändern sich über die Zeit. Um den Bedürfnissen von Opfern des Terrorismus gerecht werden zu können, ist daher ein individueller Ansatz erforderlich, bei dem das Opfer im Mittelpunkt steht.

Weiterführende Literatur:



- Dolci, L. (2018) A Victimless Crime? A Narrative on Victims of Terrorism to build a case for support
- INVICTM (2018) Symposium Report: Supporting Victims of Terrorism
- RAN (2018) Resilienz der Opfer von Terroranschlägen stärken

1. DIE RECHTE VON OPFERN DES TERRORISMUS

1.1 OPFER DES TERRORISMUS – BEGRIFFSBESTIMMUNG UND AUSWIRKUNG

Mit der Richtlinie 2012/29/EU wurden Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten festgelegt. Sie wird im Allgemeinen als Opferschutzrichtlinie bezeichnet. In der Richtlinie werden die Rechte von Opfern und ihren unmittelbaren Familienangehörigen auf Information, Unterstützung und Schutz sowie ihre Verfahrensrechte in Strafverfahren beschrieben. In der Richtlinie geht es um alle Opfer von Straftaten. Spezielles Augenmerk wird aber auf besonders schutzbedürftige Opfer gelegt, zu denen auch Opfer des Terrorismus gehören. Die Opferschutzrichtlinie wird durch die Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung ergänzt. (commonly referred to as the Counter-terrorism Directive).

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IM EU- RECHT

Opfer des Terrorismus

Erwägungsgrund 27 der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung enthält eine Begriffsbestimmung von Opfern des Terrorismus, die mit der Begriffsbestimmung in der Opferschutzrichtlinie übereinstimmt.

In Artikel 2 der Opferschutzrichtlinie wird ein Opfer des Terrorismus definiert als:

- eine natürliche Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust, der direkte Folge einer Straftat war, erlitten hat
- Familienangehörige einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer terroristischen Straftat ist, und die durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten haben

Familienangehörige überlebender Opfer des Terrorismus im Sinne von Artikel 2 haben Anspruch auf Zugang zu den Opferunterstützungsdiensten und Schutzmaßnahmen gemäß der Opferschutzrichtlinie.

Anmerkung: Der Begriff „Opfer“ wird von denjenigen, die einen Terroranschlag überlebt haben oder anderweitig durch diesen in Mitleidenschaft gezogen wurden, nicht immer gutgeheißen, da sie sich möglicherweise trotz schwerer Traumata nicht als Opfer

sehen, sondern vielmehr als „Überlebende“, die sie auch sind. Aus praktischen Gründen werden die Betroffenen in diesem Handbuch jedoch mit dem Wort „Opfer“ bezeichnet.

Terroristische Straftaten

In Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung werden terroristische Straftaten als vorsätzliche Handlungen definiert, die durch die Art ihrer Begehung oder den jeweiligen Kontext ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft schädigen können und mit dem Ziel begangen werden, (a) die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, (b) öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen oder (c) die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören.

Zu diesen vorsätzlichen Handlungen gehören (Artikel 3 Absatz 1):

- angriffe auf das Leben einer Person, die zum Tode führen können, oder auf die körperliche Unversehrtheit einer Person
- entführung oder Geiselnahme
- schwerwiegende Zerstörungen an einer Regierungseinrichtung oder

einer öffentlichen Einrichtung, einem Verkehrsmittel, einer Infrastruktur, einem allgemein zugänglichen Ort oder einem Privateigentum, die Menschenleben gefährden oder zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen können

- kapern von Luft- und Wasserfahrzeugen oder von anderen öffentlichen Verkehrsmitteln oder Gütertransportmitteln
- herstellung, Besitz, Erwerb, Beförderung, Bereitstellung oder Verwendung von Sprengstoffen oder Waffen, einschließlich chemischen, biologischen, radiologischen oder atomaren Waffen
- freisetzung gefährlicher Stoffe oder Herbeiführen von Bränden, Überschwemmungen oder Explosionen, wenn dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird
- störung oder Unterbrechung der Versorgung mit Wasser, Strom oder anderen lebenswichtigen natürlichen Ressourcen, wenn dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird
- rechtswidrige Systemeingriffe, die eine beträchtliche Anzahl von Informationssystemen beeinträchtigen oder schwere Schäden verursachen rechtswidrige Systemeingriffe oder rechtswidrige Eingriffe in Daten, wenn sie gegen ein Informationssystem einer kritischen Infrastruktur verübt werden (Richtlinie 2013/40/EU über Angriffe auf Informationssysteme).

Sowie die Drohung, eine der vorstehend genannten Straftaten zu begehen.

AUSWIRKUNGEN VON TERRORANSCHLÄGEN AUF OPFER

Alle Opfer von Gewalttaten haben mit die körperliche und seelische Gesundheit betreffenden Folgen sowie mit finanziellen Auswirkungen zu kämpfen. Personen, die bei einem Terroranschlag vor Ort waren, machen jedoch eine andere Gewalterfahrung als andere Opfer.

Körperliche Folgen

Terroristen wollen mit ihren Anschlägen zahlreiche Opfer treffen. Das spiegelt sich auch in der Wahl ihrer Waffen (Schusswaffen, Sprengstoffe) wider. Die Sterblichkeitsrate ist daher in einem Terroranschlag relativ hoch, und die Verwundungen sind meist schwer.

Auswirkungen auf die seelische Gesundheit

Opfer erleben nach einem Terroranschlag Angst und Beklemmungen, die nicht zwingend zu psychologischen Problemen führen müssen, sich aber auf Verhaltensweisen, Beziehungen und die finanzielle Situation auswirken können. Bei Opfern wird nach einem Terroranschlag oft posttraumatischer Stress diagnostiziert. Opfer können das Ereignis erneut durchleben, immer wieder störende Gedanken haben, an Übererregbarkeit leiden, emotional abstumpfen und oder Reize vermeiden wollen, die sie an das traumatische Erlebnis erinnern.

Finanzielle Auswirkungen

Opfer des Terrorismus können schwere Verletzungen erleiden, die mit einer (höheren) Wahrscheinlichkeit für die Entwicklung einer psychischen Erkrankung einhergehen. Damit fallen die Kosten im Zusammenhang mit der Viktimisierung höher aus (für die Opfer, ihr Eigentum, ihre Versicherer und/oder den Staat).

Künftige Ereignisse

Während das Risiko, in einen weiteren Terroranschlag zu geraten, ziemlich gering ist, kann die Wahrnehmung dieses Risikos sehr hoch sein. Opfer können folglich ein Gefühl der Unsicherheit haben, insbesondere wenn sie an einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) leiden. Das wahrgenommene Risiko und PTBS sind von Terrorismus verursachte psychische Schäden.

Weiterführende Literatur:



- Letschert, R.M., Staiger, I., Pemberton, A. (2010) Assisting victims of terrorism: towards a European standard of justice
- Damiani, C., Victime et traumatisme, in Tigrane Tovmassian, L., & Bentata, H. (2013) Le traumatisme dans tous ses éclats, p. 61-70

Risikogruppen

Vorangegangene physische und psychische Traumata, psychische Störungen, fehlende soziale Unterstützung und ein niedriger sozioökonomischer Status können dazu führen, dass Opfer stärker psychologisch beeinträchtigt werden. Kinder und Minderheiten haben ein größeres Risiko, psychologische Probleme zu entwickeln. Bei Kindern besteht ein Risiko, wenn sie zu jung sind, um ihre Symptome verbal auszudrücken, oder wenn die Eltern sie nicht ausreichend unterstützen können. Minderheiten haben ein höheres Risiko, wenn ihre Gesundheitskompetenz gering ist oder sie in der Vergangenheit bereits ähnliche Traumata erlebt haben.

Verlust und Trauer

Der plötzliche Verlust und gewaltsame Tod eines geliebten Menschen in einem Terroranschlag kann zu komplexen psychologischen Reaktionen bei den Familienangehörigen führen, die durch die Besonderheiten eines Terroranschlags, z. B. die Identifizierung einer stark in Mitleidenschaft gezogenen Leiche, noch verstärkt werden können.

1.2 RECHTE DER OPFER AUF ZUGANG ZU INFORMATIONEN

ZUSTEHENDE RECHTE

Die Opferschutzrichtlinie räumt Opfern das Recht ein, bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde Informationen zu erhalten (Artikel 4). Dabei geht es um Informationen über die verfügbare Unterstützung, Schutz, einschließlich Schutzmaßnahmen, Rechtsbeistand, Prozesskostenhilfe oder sonstigen Beistand, Entschädigungen, Dolmetschleistungen und Übersetzung, Kontaktangaben zu denjenigen, die ihren Fall bearbeiten und die Mitteilungen über ihren Fall abgeben.

Artikel 3 der Richtlinie gewährt Opfern das Recht, zu verstehen und verstanden zu werden. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Kommunikation mit Opfern, in mündlicher, schriftlicher oder einer anderen geeigneten Form, in einfacher und verständlicher Sprache geführt wird. Bei dieser Kommunikation sollte den persönlichen Merkmalen des Opfers, einschließlich Behinderungen oder besonderer Sprachbedürfnisse, Rechnung getragen werden.

In Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung heißt es, dass die Unterstützung von Opfern die Beratung und Information über alle relevanten rechtlichen, praktischen oder finanziellen Angelegenheiten einschließen sollte. Dazu gehört auch das Recht auf Information von Opfern des Terrorismus, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben als dem, in dem die terroristische Straftat begangen wurde (Artikel 26).

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass den besonderen Bedürfnissen von Opfern des Terrorismus umfassend entsprochen wird (Erwägungsgrund 29 der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung). Die Mitgliedstaaten können eine einzige (und laufend aktualisierte) Internetseite mit allen einschlägigen Informationen und ein Soforthilfezentrum für die Opfer und ihre Familienangehörigen einrichten, das psychologische erste Hilfe und emotionale Unterstützung leistet.

In Artikel 6 der Opferschutzrichtlinie wird Opfern das Recht gewährt, Informationen zu erhalten über:

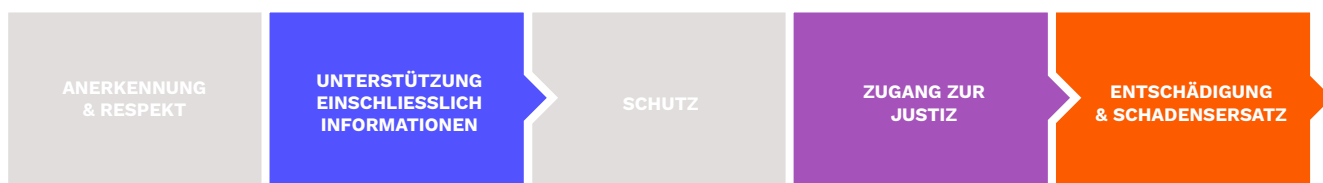
- jedwede Entscheidung, auf Ermittlungen zu verzichten oder diese einzustellen oder den Täter nicht strafrechtlich zu verfolgen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a).
- jedwede rechtskräftige Entscheidung in einem Prozess (Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a).

(Diese Informationen sollten die Begründung oder eine kurze Zusammenfassung der Begründung für die Entscheidung umfassen, außer im Falle einer von Geschworenen getroffenen Entscheidung oder im Falle einer Entscheidung, deren Begründung vertraulich ist.).

- den Zeitpunkt und den Ort der Hauptverhandlung sowie die Art der gegen den Täter erhobenen Beschuldigungen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b)
- die Möglichkeit, sich über den Fortgang des Strafverfahrens zu informieren (Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b).

Die zuständigen Behörden sind an den Wunsch des Opfers, Informationen zu erhalten bzw. nicht zu erhalten, gebunden, es sei denn, dass die Informationen wegen des Rechts des Opfers auf aktive Teilnahme am Strafverfahren erteilt werden müssen. Die Mitgliedstaaten gestatten dem Opfer, seinen Wunsch jederzeit zu ändern, und sie berücksichtigen eine solche Änderung (Artikel 6 Absatz 4).

BEDÜRFNISSE VON OPFERN DES TERRORISMUS IN BEZUG ZU DIESEN RECHTEN



Beispiele für die praktische Anwendung/zusätzliche Informationen

In der Praxis ist es zwingend erforderlich, dass Opfern des Terrorismus jederzeit Informationen zur Verfügung gestellt werden. Informationen geben Opfern Sicherheit, helfen ihnen beim Verstehen und Treffen von Entscheidungen und stellen eine Unterstützung bei der Bewältigung der Tatfolgen dar. Die zeitnahe Bereitstellung hinreichender Informationen zum Terroranschlag und zu seinen Folgen ist wichtig für die Opfer und ihre Familienangehörigen.

Staatliche Behörden spielen eine entscheidende Rolle bei der Bereitstellung genauer Informationen nach einem Anschlag. Dabei erzielen Informationen der Regierung eine bessere Wirkung, wenn sie in Abstimmung mit zivilgesellschaftlichen Akteuren, Medienunternehmen, sozialen Medien u. a. bereitgestellt werden.

Informationen lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

1. Rechte und Dienstleistungen, Maßnahmen und Erwartungen gemäß EU-Vorschriften
2. Fakten und aktuelle Informationen zum Anschlag, zur aktuellen Lage und zum Zustand von nahen Angehörigen
3. Umgang mit dem Anschlag (einschließlich Beruhigung und psychologischer Hilfestellung zu normalen Reaktionen sowie praktischer Vorschläge für ein gesundes Verhalten).

Nach Artikel 3 der Opferschutzrichtlinie müssen die Informationen leicht verständlich sein. Eine einfache Art, dieser Anforderung nach-

zukommen, besteht darin, die Informationen in unterschiedlichen Formaten bereitzustellen. Das Medium für die Weitergabe von Informationen sollte mit Sorgfalt ausgewählt werden, insbesondere wenn es um besonders gefährdete Gruppen wie ältere Menschen und Kinder geht.

Vertrauenswürdige Quellen

Informationen sollten klar und zuverlässig sein und aus vertrauenswürdigen Quellen stammen. In Erwägungsgrund 29 der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung wird empfohlen, dass die nationalen Behörden eine Internetseite einrichten, die durch einen telefonischen Beratungsdienst und offizielle Twitter-Accounts (der Polizei, des Bürgermeisters, der Gemeinde usw.) ergänzt werden kann. Mittel- bis langfristige Informationen decken vielseitige Themen ab, von rechtlichen Fragen bis hin zu praktischen Tipps, wie es weitergehen kann. Informationen zu Rechten und Dienstleistungen müssen oft wiederholt und in unterschiedlichen Formaten bereitgestellt werden, da sich die Bedürfnisse der Opfer und ihre Empfänglichkeit für Informationen mit der Zeit verändern. Informationen für Opfer können auch über eigens geschaffene Kanäle verbreitet werden: Anwohnertreffen, geschlossene Gruppen von Überlebenden, Verteiler, Broschüren, Internetseiten oder geschlossene Foren.

Auskunftsstellen

Es wird empfohlen, für Opfer des Terrorismus eine zentrale Anlaufstelle einzurichten, die die Arbeit aller an der Unterstützung und dem Schutz der Opfer Beteiligten koordiniert.

Außerdem kann eine spezielle Website mit allen sachdienlichen Informationen als zentrale Anlaufstelle fungieren oder von einer solchen getragen werden, eine Zentrale, über die unmittelbar nach einem Anschlag eine Reihe von Diensten (z. B. psychosoziale, rechtliche, medizinische und finanzielle) angeboten wird. In Frankreich und Spanien gibt es eine permanente entsprechende Website. Belgien hat eine Website für Bürger, die im Ausland Opfer eines Terroranschlags geworden sind.

Kurz nach einem größeren Terroranschlag versammeln sich oft Familienangehörige in der Nähe des Anschlagorts oder an vergleichbaren Orten auf der Suche nach Informationen über ihre Nächsten, die durch den Anschlag zu Schaden gekommen sein könnten. Aufnahmezentren für Familienangehörige und Freunde sowie Callcenter, die direkt nach einem Terroranschlag eingerichtet werden, um Informationen zu sammeln und bereitzustellen, haben sich als sehr effektive Hilfe für Menschen auf der Suche nach Neuigkeiten erwiesen.

In Frankreich hat die interministerielle Vertretung für die Unterstützung von Opfern (DIAV) eine zentrale Online-Anlaufstelle für alle Informationen eingerichtet, die Opfer des Terrorismus benötigen, insbesondere in Bezug auf die nach einem Terroranschlag zu ergreifenden Maßnahmen. Die Opfer werden ermutigt, ein Online-Formular mit Angaben zu ihrer Person auszufüllen und Begleitunterlagen einzureichen, um ihren Antrag auf Entschädigung und

die Erstattung von Kosten zu erleichtern. Diese Informationen wurden ins Englische und Spanische übersetzt für ausländische Personen, die durch Terroranschläge in Frankreich in Mitleidenschaft gezogen werden. Die DIAV plant einen Online-Leitfaden für französische Bürgerinnen und Bürger, die im Ausland Opfer eines Terroranschlags werden.

In Spanien erhalten Opfer des Terrorismus Informationen und Unterstützung über die Generaldirektion Unterstützung für Opfer des Terrorismus des Innenministeriums. Diese Verwaltungsabteilung, die als zentrale Anlaufstelle für Dienste fungiert, konzentriert sich ausschließlich auf Opfer des Terrorismus und bietet umfassende und personalisierte Hilfe für die Opfer und ihre Familien im Bereich Entschädigung und andere Unterstützung an. Das Amt für Informationen und Unterstützung von Opfern des Terrorismus beim nationalen Gerichtshof, das dem Justizministerium untersteht, informiert Opfer über den Stand von Strafverfahren und unterstützt sie während des Gerichtsverfahrens (einschließlich gegebenenfalls emotionaler und therapeutischer Unterstützung).

In Deutschland wird im Falle eines Terroranschlags auf der Website des Opferbeauftragten der Bundesregierung eine spezielle „Dark Site“ mit Informationen geschaltet, die für die Opfer des Anschlags relevant sind. Diese Website ist derzeit nur auf Deutsch verfügbar, soll aber in Zukunft eine englische Version erhalten.

Weiterführende Literatur:



- Délégation Interministérielle à l'Aide aux Victimes (2020)
Rapport d'activité 2018-2019
- 🌐 Vous êtes victime de terrorisme
- 🌐 Hilfe nach einem Terroranschlag (in neun Sprachen verfügbar)
- 🌐 Deutschland: Online-Präsenz der „Dark Site“-Website
- 🌐 Víctimas de terrorismo
- 🌐 Amt für Informationen und Unterstützung von Opfern des Terrorismus beim nationalen Gerichtshof in Spanien –Justizministerium
- 🌐 NL/FR Guide pour les victimes belges d'une attaque terroriste à l'étranger
- 🌐 Europäisches Justizportal: Rechte der Opfer von Straftaten in Strafverfahren – Spanien

1.3 RECHTE DER OPFER AUF ZUGANG ZU UNTERSTÜTZUNGSDIENSTEN

Zustehende Rechte

In Artikel 8 der Opferschutzrichtlinie wird das Recht auf Zugang zu Opferunterstützung beschrieben. Nach Artikel 8 Absatz 1 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Opfer ihrem Bedarf entsprechend Zugang zu Opferunterstützungsdiensten erhalten, die dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Diese Dienste sollten kostenlos sein und im Interesse der Opfer vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens handeln. Familienangehörige sollten ebenfalls Zugang zu Opferunterstützungsdiensten entsprechend ihrem Bedarf und dem Ausmaß der Schädigung erhalten, die sie infolge der gegen das Opfer begangenen Straftat erlitten haben. Laut Artikel 8 Absatz 3 gilt dieses Recht auch in Bezug auf spezialisierte Unterstützungsdienste. Allgemeine und spezialisierte Opferunterstützungsdienste können als öffentliche oder nichtstaatliche Organisationen auf haupt- oder ehrenamtlicher Grundlage eingerichtet werden (Artikel 8 Absatz 4).

Die Mitgliedstaaten sollten die Vermittlung der Opfer an Opferunterstützungsdienste durch die zuständige Behörde, bei der eine Straftat angezeigt wurde, und durch andere einschlägige Einrichtungen erleichtern (Artikel 8 Absatz 2).

Unterstützungsdienste sollten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Opferschutzrichtlinie mindestens folgende Dienste zur Verfügung stellen:

- a. information über sowie Beratung und Unterstützung hinsichtlich der Rechte von Opfern, unter anderem über den Zugang zu nationalen Entschädigungsprogrammen für durch Straftaten verursachte Schädigungen, sowie über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, einschließlich der Vorbereitung auf Teilnahme am Prozess;
- b. information über einschlägige spezialisierte Unterstützungsdienste oder direkte Vermittlung an solche Dienste;
- c. emotionale und – sofern verfügbar – psychologische Unterstützung;
- d. beratung zu finanziellen und praktischen Fragen im Zusammenhang mit einer Straftat;
- e. sofern nicht bereits durch sonstige öffentliche oder private Dienste abgedeckt, Beratung zum Risiko sowie zur Verhütung von sekundärer und wiederholter Viktimisierung, von Einschüchterung und von Vergeltung.

Neben den Bestimmungen der Opferschutzrichtlinie gelten die Bestimmungen der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung, in der direkter auf die besonderen Bedürfnisse von Opfern des Terrorismus eingegangen wird. Laut Artikel 24 der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung sind Unterstützungsdienste gemäß der Opferschutzrichtlinie einzurichten, die auf die spezifischen Bedürfnisse von Opfern von Terrorismus ausgerichtet sind; diese sollten unverzüglich nach einem Terroranschlag und so lange wie notwendig zur Verfügung stehen. Diese Dienste sollten neben den allgemeinen Opferunterstützungsdiensten – oder als zu diesen gehörig – bereitgestellt werden, die auf bestehende Einrichtungen zurückgreifen können, die eine spezialisierte Unterstützung anbieten (Artikel 24 Absatz 2).

Die Unterstützungsdienste sollten in der Lage sein, den Opfern des Terrorismus je nach ihren besonderen Bedürfnissen Hilfe und Unterstützung zu bieten. Die Dienste sind dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet und für alle Opfer des Terrorismus kostenfrei und leicht zugänglich. Sie sollten folgende Leistungen bieten (Artikel 24 Absatz 3):

- a. emotionale und psychologische Unterstützung, wie Hilfe und Beratung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse;
- b. beratung und Information über alle relevanten rechtlichen, praktischen oder finanziellen Angelegenheiten einschließlich einer Ausübung des Rechts der Opfer des Terrorismus auf Informationen;

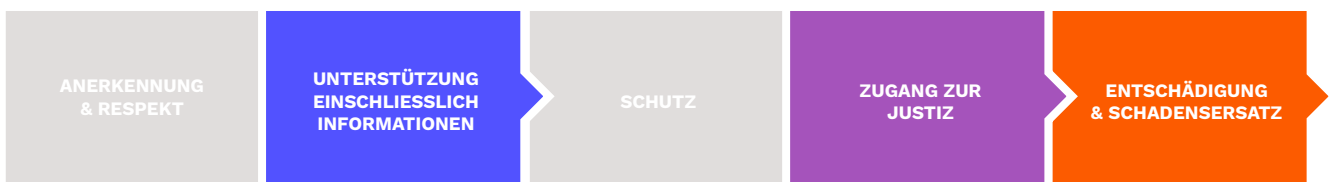
- c. Unterstützung bei Ansprüchen auf Entschädigungsleistungen für Opfer des Terrorismus, die nach dem nationalen Recht des betroffenen Mitgliedstaats verfügbar sind.

In Erwägungsgrund 29 der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf Unterstützungsdienste berücksichtigt werden sollte, dass sich die besonderen Bedürfnisse von Opfern des Terrorismus mit der Zeit weiterentwickeln können. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Unterstützungsdienste in erster Linie zumindest die emotionalen und psychologischen Bedürfnisse der schutzbedürftigsten Opfer des Terrorismus befriedigen und alle Opfer des Terrorismus über die Verfügbarkeit weiterer emotionaler und psychologischer Unterstützung einschließlich Hilfe und Beratung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse informieren.

Des Weiteren haben die Mitgliedstaaten nach Artikel 24 der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung sicherzustellen, dass:

- im Rahmen ihrer nationalen Infrastrukturen für Notdienste Mechanismen oder Protokolle vorhanden sind, die die Aktivierung von Unterstützungsdiensten für die Opfer des Terrorismus erlauben (Artikel 24 Absatz 4).
- die Opfer des Terrorismus unmittelbar nach einem Terroranschlag und so lange wie notwendig angemessene medizinische Behandlung erhalten (Artikel 24 Absatz 5).
- die Opfer des Terrorismus Prozesskostenhilfe gemäß Artikel 13 der Opferschutzrichtlinie erhalten, wenn sie als Parteien in Strafverfahren auftreten (Artikel 24, Absatz 6).
- die Schwere und die Umstände der Straftat in den Bestimmungen und Verfahrensvorschriften, nach denen die Opfer des Terrorismus Zugang zur Prozesskostenhilfe haben, berücksichtigt werden (Artikel 24 Absatz 6).

BEDÜRFNISSE VON OPFERN DES TERRORISMUS IN BEZUG ZU DIESEN RECHTEN



BEISPIELE FÜR DIE PRAKTISCHE ANWENDUNG/ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Änderungen über die Zeit

Jedes Opfer bewältigt die Folgen des Anschlags auf eine andere Weise, und die Bedürfnisse der Opfer ändern sich mit der Zeit. Die geleistete Hilfe und Unterstützung muss an diese sich wandelnden Bedürfnisse angepasst werden.

Opfer haben, insbesondere wenn sie nach einem Terroranschlag mit schwerwiegenden (psychischen) Gesundheitsproblemen zu kämpfen haben, Schwierigkeiten damit, Informationen aufzunehmen. Informationen zu Hilfe und Unterstützung (bzw. zu Organisationen, die diese anbieten) sind effektiver, wenn sie zu unterschiedlichen Gelegenheiten angeboten werden. Idealerweise erfolgt das Anbieten von Hilfe auf proaktive Weise: regelmäßige Kontaktaufnahme zu den Opfern, Finden von Wegen und Möglichkeiten, sich direkt mit ihnen in Verbindung zu setzen. Opfer brauchen Informationen zu den verfügbaren Diensten. Sie sollten aber nicht dazu genötigt werden, sie in Anspruch zu nehmen.

Angebot und Nachfrage

Angebot und Nachfrage aufeinander abzustimmen kann zur Herausforderung werden. Ein Mitgliedstaat kann sich in der Lage wiederfinden, dass die Nachfrage nach Unterstützung plötzlich erheblich steigt. Dann müssen Dienste schnell aufgetrieben und umgesetzt werden. Die Planung und Aufstellung einer Notfall-Infrastruktur ermöglicht die Absprache mit den bestehenden Anbietern von Unterstützungsdiensten im Falle eines Anschlags.

Zugänglichkeit von Unterstützungsdiensten

Opfern den Zugang zu Unterstützung zu gewährleisten, kann eine Herausforderung sein. Opfern sind die verfügbaren Dienste womöglich nicht bekannt, sie hören/lesen eventuell nicht die übermittelten Nachrichten, sind sich vielleicht (noch) nicht bewusst, dass sie Hilfe benötigen, oder befinden sich nicht in der Nähe geeigneter Dienste.

Unterstützungsdienste müssen leicht zugänglich sein. Zu den Problemen beim Zugang gehören die Verfügbarkeit von Diensten (Öffnungszeiten und/oder geografische Abdeckung),

Sprache (für Opfer aus Minderheiten, anderen Ländern oder mit eingeschränkten Lese- und Schreibfähigkeiten) sowie die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen gemäß der Definition in Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (dem die EU und alle Mitgliedstaaten beigetreten sind). Opfer sollten unterschiedliche Unterstützungsmethoden nutzen können (z. B. persönlicher Kontakt, Online, Telefonberatung), um mögliche Barrieren überwinden zu können.

Verringerung der Komplexität

Ein Terroranschlag lässt Opfer in einem chaotischen Umfeld und mit vielen Fragen zurück. Die Opfer kommen nicht einmal mit den grundlegenden alltäglichen Aufgaben klar. Gleichzeitig werden sie von mehreren Seiten angesprochen und sollen zahlreiche administrative Formalitäten erfüllen. Daher ist es wichtig, die zur Verfügung stehende Unterstützung strategisch so zu organisieren, dass die Last für die Opfer auf ein Minimum beschränkt und ihnen geholfen wird, mit komplexen Angelegenheiten fertigzuwerden.

Navigatoren für Opfer

Die Ernennung eines „Navigators“ für das Opfer kann dabei helfen, das Chaos für Opfer zu verringern. Der Navigator kontaktiert im Auftrag des Opfers Organisationen, die Unterstützung anbieten, und beantwortet deren Fragen. Die Zusammenarbeit mit nur einem Navigator hilft dabei, beim Opfer Vertrauen aufzubauen. Außerdem müssen Opfer so ihre Geschichte nicht ständig wiederholen und das Risiko einer sekundären Viktimisierung sinkt.

Ein Navigator kann die Kommunikation zwischen Opfern und Behörden steuern und dabei helfen, Informationslücken zu schließen, indem er die Überlebenden zum Beispiel über ihre Rechte und Optionen aufklärt und ihnen dabei hilft, Zugang zu Unterstützung zu erhalten. Navigatoren können insbesondere dort eine große Hilfe sein, wo Gemeinschaften schwer zu erreichen sind, oder im Fall von Menschen, für die die modernen Technologien eine Herausforderung darstellen, z. B. ältere oder sehr junge Menschen, oder Menschen, denen es schwerfällt, über ihre Gefühle zu sprechen. Navigatoren unterstützen diejenigen mit Seheinschränkungen, körperlichen oder geistigen Behinderungen beim Zugang zu Diensten.

Opfer-Unterstützungszentren

Es ist von Vorteil, nach großen Terroranschlägen ein Unterstützungszentrum für Opfer einzurichten, eine zentrale Anlaufstelle, bei der Opfer Informationen und Unterstützung erhalten.

In Frankreich wird, wenn ein Anschlag sehr viele Menschen betroffen hat, in der Notfallphase die Cellule Interministérielle d'Information du Public et d'Aide aux victimes (C2IPAV oder infopublic) aktiviert. Infopublic bietet den Opfern und ihren Familienangehörigen unmittelbar nach einem Terroranschlag Unterstützung an. Infopublic richtet in enger Absprache mit den lokalen Behörden und Organisationen zur Unterstützung von Opfern ein Zentrum für Familienangehörige ein, in dem Opfer und Familienangehörige registriert werden und Informationen sowie bei Bedarf Hilfe von Sozialarbeitern, Anwälten und auf Traumata spezialisierten Psychologen erhalten. Für die längerfristige Betreuung übernimmt das im französischen Justizministerium angesiedelte Bureau d'aide aux victimes (BAVPA, Büro für die Opferhilfe) die Koordinierung der Unterstützung für Opfer.

Zentrale Ansprechpartner innerhalb der Regierung

In Deutschland ist der Beauftragte der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland der zentrale Ansprechpartner für alle Betroffenen eines Terroranschlags. Dazu gehören die Hinterbliebenen, die durch den Anschlag (körperlich oder psychisch) Verletzten sowie Augenzeugen eines Anschlags.

Der Beauftragte der Bundesregierung kontaktiert die Opfer nach einem Anschlag proaktiv, um ihnen Unterstützung anzubieten. Er vermittelt den Opfern finanzielle, psychologische und praktische Unterstützung und findet maßgeschneiderte Lösungen für die individuellen Bedürfnisse der Opfer. Der Beauftragte der Bundesregierung wird nicht nur unmittelbar nach einem Terroranschlag tätig, sondern kümmert sich auch mittel- und langfristig um die Opfer. So kann er zum Beispiel Unterstützung in Strafverfahren anbieten oder die Opfer über geeignete finanzielle oder psychologische Hilfe informieren.

Weiterführende Literatur:



- Juen, B. et. al (2016) The comprehensive guideline on mental health and psychosocial support (MHPSS) in disaster settings
- VSE (2018) Behind the Scenes: Family Reception Centre set up for the Victims of the Strasbourg Christmas Market Shooting

1.4 RECHTE DER OPFER AUF ZUGANG ZUR JUSTIZ – VERFAHRENSRECHTE

ZUSTEHENDE RECHTE

Opfer des Terrorismus genießen nach der Opferschutzrichtlinie eine Reihe von Verfahrensrechten, die sicherstellen, dass jedes Opfer Zugang zur Justiz erhält. Zu diesen Rechten gehören der Anspruch auf rechtliches Gehör (Artikel 10), der Anspruch auf Prozesskostenhilfe (Artikel 13), der Anspruch auf Kostenerstattung (Artikel 14), das Recht auf Entscheidung über Entschädigung durch den Straftäter (Artikel 16) und die Rechte der Opfer mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat (Artikel 17).

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Opfer in den Strafverfahren gehört werden und Beweismittel beibringen können. Die Verfahrensvorschriften, nach denen die Opfer gehört werden und Beweismittel beibringen können, richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht (Artikel 10 der Opferschutzrichtlinie).

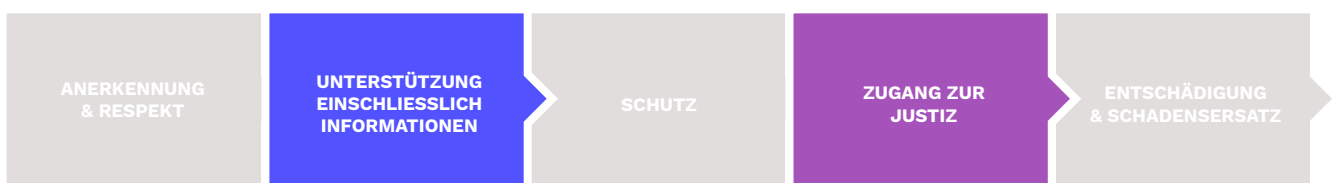
Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Opfer Prozesskostenhilfe erhalten, wenn sie als Parteien im Strafverfahren auftreten. Die Bedingungen oder Vorschriften, nach denen Opfer

Prozesskostenhilfe erhalten, richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht (Artikel 13 der Opferschutzrichtlinie).

Dieses Recht wird in Artikel 24 Absatz 6 der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung präzisiert, wonach die Schwere und die Umstände der Straftat in den Bestimmungen und Verfahrensvorschriften, nach denen die Opfer des Terrorismus Zugang zur Prozesskostenhilfe haben, berücksichtigt werden.

Die Mitgliedstaaten sollten Opfern, die am Strafverfahren teilnehmen, die Möglichkeit bieten, sich Ausgaben, die ihnen aufgrund ihrer aktiven Teilnahme am Strafverfahren entstanden sind, im Einklang mit ihrer Stellung in der betreffenden Strafrechtsordnung erstatten zu lassen. Die Bedingungen oder Verfahrensvorschriften für die Erstattung richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht (Artikel 14 der Opferschutzrichtlinie).

BEDÜRFNISSE VON OPFERN DES TERRORISMUS IN BEZUG ZU DIESEN RECHTEN



BEISPIELE FÜR DIE PRAKTISCHE ANWENDUNG/ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Große Anschläge

Strafverfahren und Gerichtsverhandlungen im Zusammenhang mit großen Anschlägen sind komplex. Von ihnen sind viele Opfer und Zeugen betroffen, die alle gleichermaßen das Recht haben sollten, sich zu beteiligen. Möglicherweise müssen Staaten besondere Maßnahmen ergreifen, um die Beteiligung zu erleichtern, zum Beispiel die Verlegung des Verfahrens an einen größeren Standort, um alle Betroffenen zu fassen.

Öffentliche Untersuchungen

Opfer von Terroranschlägen haben wie andere Opfer auch ein Bedürfnis nach Wahrheit. Sie wollen erfahren, was passiert ist, wie es passiert ist, wer daran beteiligt war und warum.

Wenn kein formales Strafverfahren eingeleitet werden kann, werden Opfer oft ohne Antworten zurückgelassen. Hier können öffentliche Untersuchungen eine Alternative bieten, um die Fragen der Opfer und der Gesellschaft zu beantworten. Nach den Terroranschlägen von 2016 in Brüssel wurde eine parlamentarische Untersuchung zu den Umständen, die zum Anschlag führten, der Reaktion auf den Anschlag und den Prozess der Radikalisierung eingeleitet mit dem Ziel, Empfehlungen aus den gemachten Erfahrungen zu formulieren.

In Deutschland kann der Opferbeauftragte der Bundesregierung zwischen den Opfern und den Zuständigen für die strafrechtlichen Ermittlungen nach einem Anschlag vermitteln. Der Opferbeauftragte kann zum Beispiel, auch wenn die Ermittlungen noch laufen, ein Treffen zwischen diesen zwei Parteien organisieren. Bei diesen Treffen können Opfer ihre Fragen direkt an diejenigen stellen, die die Ermittlungen leiten.

Weiterführende Literatur:



- UNODC (2015) Good Practices in Supporting Victims of Terrorism within the Criminal Justice Framework
- De Graaf et al. (2013) The Anders Behring Breivik Trial: Performing Justice, Defending Democracy
- EN/NL/FR BE Untersuchungsausschuss zu den Terroranschlägen vom März 2016
- Beck, K. (2017) Abschlussbericht des Bundesbeauftragten für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz
- Europäisches Justizportal – Rechte der Opfer von Straftaten in Strafverfahren

1.5 SCHUTZANSPRUCH DER OPFER

ZUSTEHENDE RECHTE

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Maßnahmen zum Schutz der Opfer des Terrorismus und ihrer Familienangehörigen gemäß der Opferschutzrichtlinie in Kraft sind. Bei der Feststellung, ob und in welchem Umfang sie in den Genuss von Schutzmaßnahmen im Rahmen von Strafverfahren kommen sollten, wird besondere Aufmerksamkeit auf die Gefahr der Einschüchterung und Vergeltung und auf die Notwendigkeit des Schutzes der Menschenwürde und der körperlichen Unversehrtheit der Opfer des Terrorismus, auch bei der Vernehmung oder bei Zeugenaussagen, gelegt (Artikel 25 der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung).

In Artikel 18 der Opferschutzrichtlinie wird der Schutzanspruch näher beschrieben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Maßnahmen zum Schutz der Opfer des Terrorismus und ihrer Familienangehörigen:

- vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung
- vor Einschüchterung und vor Vergeltung
- vor der Gefahr einer emotionalen oder psychologischen Schädigung;

und zum Schutz der Würde der Opfer bei der Vernehmung oder bei Zeugenaussagen zur Verfügung stehen.

Des Weiteren stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden während des Strafverfahrens geeignete Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre – einschließlich der persönlichen Merkmale und Bilder – der Opfer und ihrer Familienangehörigen treffen können (Artikel 21 der Opferschutzrichtlinie).

Nach Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass in Gebäuden, in denen das Strafverfahren verhandelt wird, das Zusammentreffen

der Opfer und erforderlichenfalls ihrer Familienangehörigen mit dem Täter vermieden werden kann (es sei denn, das Strafverfahren erfordert ein solches Zusammentreffen).

Das Recht auf Schutz der Opfer während der strafrechtlichen Ermittlungen ist in Artikel 20 der Opferschutzrichtlinie festgelegt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass während der strafrechtlichen Ermittlungen:

- a. Opfer unverzüglich vernommen werden;
- b. sich die Anzahl der Vernehmungen der Opfer auf ein Mindestmaß beschränkt und Vernehmungen nur dann erfolgen, wenn sie für die Zwecke der strafrechtlichen Ermittlungen unbedingt erforderlich sind;
- c. Opfer von ihrem rechtlichen Vertreter und einer Person ihrer Wahl begleitet werden können, es sei denn, dass eine begründete gegenteilige Entscheidung getroffen wurde;
- d. medizinische Untersuchungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und nur durchgeführt werden, wenn sie für die Zwecke der strafrechtlichen Ermittlungen unbedingt erforderlich sind.

Besondere Schutzbedürfnisse sollten im Rahmen einer individuellen Begutachtung ermittelt werden (Artikel 22 der Opferschutzrichtlinie). Diese individuelle Begutachtung sollte zeitnah erfolgen und es sollte festgestellt werden, ob und inwieweit den Opfern Sondermaßnahmen im Rahmen des Strafverfahrens gemäß Artikel 23 und Artikel 24 der Richtlinie infolge ihrer besonderen Gefährdung hinsichtlich sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung zugutekommen würden.

Bei der individuellen Begutachtung ist Folgendes zu berücksichtigen (Artikel 22 Absatz 2):

- a. die persönlichen Merkmale des Opfers;
- b. die Art oder das Wesen der Straftat;
- c. die Umstände der Straftat.

Im Rahmen der individuellen Begutachtung haben Opfer des Terrorismus besondere Aufmerksamkeit zu erhalten (Artikel 22 Absatz 3).

Opfern, deren besondere Schutzbedürfnisse ermittelt wurden, stehen während der strafrechtlichen Ermittlungen folgende Maßnahmen zur Verfügung (Artikel 23 Absatz 2):

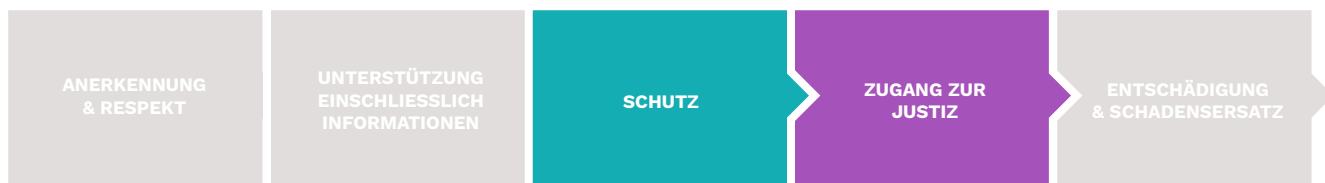
- a. das Opfer wird in Räumlichkeiten vernommen, die für diesen Zweck ausgelegt sind oder diesem Zweck angepasst wurden;
- b. die Vernehmung des Opfers wird von für diesen Zweck ausgebildeten Fachkräften oder unter deren Mitwirkung durchgeführt.;
- c. sämtliche Vernehmungen des Opfers werden von denselben Personen durchgeführt, es sei denn, dies ist nicht im Sinne einer geordneten Rechtspflege.

Opfern, deren besondere Schutzbedürfnisse ermittelt wurden, stehen während der Gerichtsverhandlung folgende Maßnahmen zur Verfügung (Artikel 23 Absatz 3):

- a. maßnahmen zur Verhinderung des Blickkontakts zwischen Opfern und Tätern – auch während der Aussage der Opfer – mit Hilfe geeigneter Mittel, unter anderem durch die Verwendung von Kommunikationstechnologie;
- b. maßnahmen zur Gewährleistung, dass das Opfer insbesondere mit Hilfe geeigneter Kommunikationstechnologie vernommen werden kann, ohne im Gerichtssaal anwesend zu sein;
- c. maßnahmen zur Vermeidung einer unnötigen Befragung zum Privatleben des Opfers, wenn dies nicht im Zusammenhang mit der Straftat steht;
- d. maßnahmen zur Ermöglichung des Ausschlusses der Öffentlichkeit während der Verhandlung.

Der Schutz vor einer sekundären Viktimisierung und der Schutz der Privatsphäre von Opfern des Terrorismus werden in den Abschnitten 1.6 und 1.7 näher beschrieben. Der Schutzanspruch von Opfern im Kindesalter wird in Abschnitt 2.2 beschrieben.

BEDÜRFNISSE VON OPfern DES TERRORISMUS IN BEZUG ZU DIESEN RECHTEN



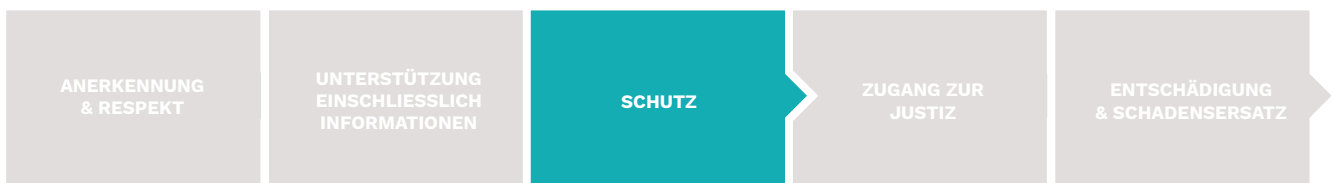
1.6 SCHUTZANSPRUCH DER OPFER: SEKUNDÄRE VIKTIMISIERUNG

ZUSTEHENDE RECHTE

Eine Reihe von Artikeln der Opferschutzrichtlinie beschäftigt sich mit der sekundären Viktimisierung.

Die Hilfe von Opferunterstützungsdiensten sollte (sofern nicht bereits durch sonstige öffentliche oder private Dienste abgedeckt) Beratung zum Risiko sowie zur Verhütung von sekundärer und wiederholter Viktimisierung umfassen (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e). Unbeschadet der Verteidigungsrechte müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Maßnahmen zum Schutz der Opfer und ihrer Familienangehörigen vor sekundärer Viktimisierung zur Verfügung stehen (Artikel 18). Im Rahmen der individuellen Begutachtung von Opfern nach Artikel 22 sollte (unter anderem) ermittelt werden, ob ihnen Sondermaßnahmen im Rahmen des Strafverfahrens infolge ihrer besonderen Gefährdung hinsichtlich sekundärer Viktimisierung zugutekommen würden.

BEDÜRFNISSE VON OPFERN DES TERRORISMUS IN BEZUG ZU DIESEN RECHTEN



Beispiele für die praktische Anwendung/zusätzliche Informationen

Terroranschläge führen zu Todesfällen, körperlichen und psychologischen Verletzungen oder Sachschäden für die Betroffenen. Dabei handelt es sich um die sogenannte primäre Viktimisierung, die direkten Folgen einer Ge-

walttat. Werden Opfer nach einem Anschlag von den Mitarbeitern und Einrichtungen, die für ihre Betreuung verantwortlich sind (Behörden, Ersthelfer, staatliche Sicherheitskräfte, Sozialarbeiter, Rechtsanwälte), schlecht oder nicht ausreichend betreut, kann sich ihr Leiden vergrößern. Dies wird als sekundäre Viktimisierung, Reviktimisierung oder doppelte Viktimisierung bezeichnet.

Ursachen

Die Auswirkungen eines Anschlags auf Opfer können auf vielfältige Weise verstärkt werden:

- wiederholte Aussagen in Vernehmungen durch die Polizei
- unzureichende Information
- staats-, Polizei- oder Krankenhausbedienstete, die nur mit den unmittelbaren Ereignissen beschäftigt sind ohne Berücksichtigung des Schocks, unter dem die Opfer stehen
- sachverständige, die die Glaubwürdigkeit oder geistige Gesundheit von Opfern in Frage stellen
- verzögerungen in den Strafverfahren, Begegnungen mit den Terroristen im Gerichtssaal, Erzählenmüssen der traumatischen Erlebnisse im Detail und in der Öffentlichkeit
- medieninteresse
- mangelnde Unterstützung am Arbeitsplatz, in der Schule oder an der Universität.

Einzelverhalten, Verfahren, Infrastrukturen

Eine sekundäre Viktimisierung kann durch die Art und Weise entstehen, wie einzelne Personen Opfer behandeln, oder durch Verfahren und Infrastrukturen, mit denen Opfer in Berührung kommen. Unterstützungssysteme können diese negativen Folgen verhindern oder abfedern. Da diese Systeme jedoch selbst eine sekundäre Viktimisierung verursachen können, sollten sie angepasst werden, um ein solches Ergebnis zu verringern bzw. zu vermeiden. Um zum Beispiel eine sekundäre Viktimisierung in einer persönlichen Konfrontation zu verhindern, können Befragungen unter gewissen Umständen – zum Beispiel bei der Befragung von Kindern – aufgezeichnet und diese Aufnahmen als Beweismittel zugelassen werden.

Mangelnde Reaktionen

Eine sekundäre Viktimisierung kann auch durch eine fehlende (oder unzureichende) Reaktion des Staates auf einen Terroranschlag verursacht werden. Eine staatliche Nichtbeachtung kann die psychischen Schäden der Opfer verschlimmern oder ihre Wirkung verlängern. Das Gefühl der Opfer und ihrer Familienangehörigen, allein gelassen zu werden, kann sich verstärken, und ihr Misstrauen gegenüber der Gesellschaft (und den Institutionen) kann zunehmen. Dies kann bis zur Ablehnung zustehender Hilfen oder zu einer Zunahme der sozialen Isolation und Demütigung führen.

Grundlegende Tipps

Fachkräfte, die in Kontakt mit Opfern stehen, sollten folgende grundlegenden Tipps beachten:

- Machen Sie sich bewusst, dass sich negative Erfahrungen schwerwiegend auf die Gesundheit und das Verhalten von Opfern des Terrorismus auswirken können. Seien Sie damit vertraut, was Sie tun müssen, um sie bei der Bewältigung des Anschlags und seiner Folgen zu unterstützen.
- Erkennen Sie die Anzeichen und Symptome eines Traumas an Opfern und ihren Familienmitgliedern.
- Geben Sie eine Antwort (Richtlinien, Verfahren und Praktiken), in der alles Wissen um traumatische Erlebnisse einfließt, und versuchen Sie, eine Reviktimisierung aktiv zu vermeiden.

Eine sekundäre Viktimisierung kann durch Schulung aller Fachkräfte verhindert werden.

Sekundäre Traumatisierung

Eine sekundäre Viktimisierung ist nicht das gleiche wie eine sekundäre Traumatisierung. Letztere kann eintreten, wenn eine Person mit Menschen, die selbst traumatisiert sind, oder mit verstörenden Beschreibungen traumatischer Erlebnisse durch einen Überlebenden konfrontiert wird.

Weiterführende Literatur:



- Vicente Colomina, Aída de (2019) Victims of Terrorism Quality Assistance Guide

1.7 SCHUTZANSPRUCH DER OPFER: SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE

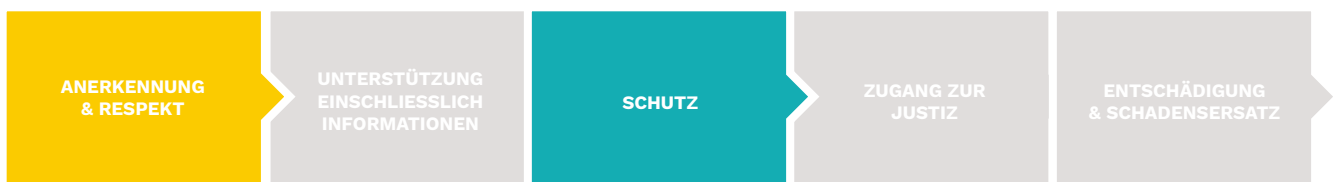
ZUSTEHENDE RECHTE

Opfer des Terrorismus haben Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden während des Strafverfahrens geeignete Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre – einschließlich der persönlichen Merkmale und Bilder – der Opfer und ihrer Familienangehörigen treffen (Artikel 21 Absatz 1 der Opferschutzrichtlinie).

Zum Schutz der Privatsphäre, der persönlichen Integrität und der personenbezogenen Daten der Opfer fördern die Mitgliedstaaten unter Achtung der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit sowie der Freiheit der Medien und ihrer Pluralität, dass die Medien Selbstkontrollmaßnahmen treffen (Artikel 21 Absatz 2).

THE NEEDS OF VICTIMS OF TERRORISM RELATED TO THESE RIGHTS



BEISPIELE FÜR DIE PRAKTISCHE ANWENDUNG/ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Staat und Medien

Staaten mögen der Ansicht sein, dass (soziale) Medien mit ihren zahlreichen Rollen in Krisenzeiten eine strategische Ressource darstellen können. Bei der Kommunikation mit den Medien den richtigen Ton zu treffen, ist aber eine Herausforderung. In ihrer Kommunikation mit den Medien müssen Staatsbeamte viel tun, um zuverlässige

und respektvolle Mitteilungen zu ermöglichen, die Verbreitung von Gerüchten zu unterbinden und zur Anerkennung der von Terroranschlägen geschädigten Personen beizutragen.

Um die Kommunikation besser steuern zu können, können staatliche Behörden nach einem Terroranschlag aktiv auf die Medien zugehen. Um diese Beziehung zum Besten zu gestalten, sollten jedoch ein Rahmen für die Kommunikation festgelegt, wichtige Botschaften vorbereitet und die zeitliche Planung von Pressemitteilungen abgesprochen werden.

Zwischen dem Respekt der Privatsphäre und der Bedürfnisse der Opfer und ihrer Familienangehörigen einerseits und der Informierung der Öffentlichkeit über die Medien andererseits muss ein Gleichgewicht hergestellt werden. In Informationen aus staatlichen Quellen sind die Würde und Sicherheit der Opfer, insbesondere von Kindern, zu wahren. Eine sekundäre Viktimisierung muss vermieden werden. Mittel- bis langfristig sollten den Opfern und ihren Angehörigen auf sie abgestimmte Informationen zur Verfügung gestellt werden, bevor über die Medien ein offizieller Bericht öffentlich zugänglich gemacht wird.

In der Medienlandschaft sind soziale Medien, Bürgerjournalisten, Blogger und Vlogger zu wichtigen Akteuren geworden. Sie halten sich aber nicht automatisch an die Regeln und Grundsätze, die die herkömmlichen Medien über die Jahre entwickelt haben. Der Staat muss sich gegebenenfalls überlegen, wie er eine Selbstregulierung dieser neuen Akteure in der Medienlandschaft fördern kann – z. B. im Hinblick auf das Teilen von Bildern von Opfern oder laufenden Vorgängen.

Opfer und Medien

Sich in den Medien zu äußern, kann Opfern Kraft verleihen und für die Öffentlichkeit hilfreich sein. Aufdringliche Medienaufmerksamkeit kann jedoch zu einer Verletzung ihrer Privatsphäre führen und sich (selbst in der Zukunft) negativ auf das Leben der Dargestellten auswirken. Informationen können von Journalisten oder anderen, die Nachrichtenbilder verwenden, verzerrt oder manipuliert werden. Wo es Leitfäden für den Umgang mit Medien gibt, an die sich auch Journalisten und Herausgeber halten, sollten diese Opfern zur Verfügung gestellt werden.

Alle Opfer sollten von den Medien mit Würde und Respekt behandelt werden und die Medien sollten sich an den Grundsatz der Schadens-

vermeidung („do no harm“) halten, wenn sie auf Opfer zugehen. Vor einem Interview muss die Einverständniserklärung der Opfer eingeholt werden, da diese es ablehnen dürfen, interviewt oder gefilmt zu werden. Das gleiche gilt für die Veröffentlichung von Bildern, in denen sie eindeutig identifiziert werden können. Fotografen und Kameraleute müssen sicherstellen, dass sie die Privatsphäre der Opfer nicht verletzen oder sie retraumatisieren.

Organisationen zur Unterstützung von Opfern können Opfer bei der Vorbereitung auf Interviews unmittelbar nach einem Anschlag oder zu einem späteren Zeitpunkt unterstützen. Die Mitarbeiter dieser Organisationen sollten darauf achten, dass das Recht der Opfer auf Schutz ihrer Privatsphäre gewahrt bleibt und dass jede Nachricht zur Anerkennung der Opfer und ihrer Bedürfnisse beiträgt.

Victims and the social media

Soziale Medien bieten eine direkte Verbindung zu anderen in Echtzeit. Opfer können soziale Medien nutzen, um ihre Erfahrung nach einem Terroranschlag zu teilen. Solche Erzählungen können Opfern dabei helfen, ihre Gefühle, Handlungen und die Auswirkungen des Traumas auf ihr Leben zu ordnen. Nach dem Anschlag auf Utøya machten alle Betroffenen von den Gedenk-Pinnwänden in den sozialen Medien Gebrauch, um der Verstorbenen zu gedenken. Über soziale Medien geteilte Botschaften von Einheit und Unterstützung von der Regierung, Institutionen und Gemeinschaften können die Opfer in ihrer Erholung nach einem Anschlag unterstützen.

Es gilt aber auch, die negativen Seiten sozialer Medien im Blick zu behalten. Über sie können Hass, rassistische Kommentare und ähnliches anonym verbreitet werden, und nicht alle in den sozialen Medien zirkulierenden Fotos, Geschichten, Videos und Theorien sind vertrauenswürdig. Die Bewältigung des Anschlags und seiner Folgen kann für die Opfer durch die Konfrontation mit solchen Inhalten behindert werden. Liveübertragungen in sozialen Medien können die Betroffenen – manchmal auf (unbeabsichtigt) unwürdige Weise – ins Rampenlicht stellen.

Es ist unmöglich, Opfer komplett gegen die sozialen Medien abzuschirmen. Eine Sensibilisierung durch Organisationen zur Unterstützung von Opfern und durch andere kann Opfer dazu befähigen, fundierte Entscheidungen darüber zu treffen, in welchem Umfang, wie und wann sie am Austausch über den Anschlag im Internet teilnehmen möchten.

Weiterführende Literatur:



- IPSO – Guidance for journalists and editors
- RAN (2018) Zeugenberichte wirkungsvoll vortragen (DE)
- RAN (2018) Checkliste Ausarbeitung eines Zeugenberichts (DE)
- Frey (2018) Victims' Use of Social Media during and after the Utøya Terror Attack: Fear, Resilience, Sorrow and Solidarity
- 🌐 France24 (2015) Comment vérifier les images des réseaux sociaux?
- UNESCO (2017) Terrorism and the Media: A handbook for journalists

1.8 RECHTE DER OPFER AUF ZUGANG ZUR ENTSCHÄDIGUNG

ZUSTEHENDE RECHTE

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Entschädigungsrichtlinie müssen sich Vorschriften über den Zugang zur Entschädigung in grenzüberschreitenden Fällen auf die Regelungen der Mitgliedstaaten für die Entschädigung der Opfer von in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet vorsätzlich begangenen Gewalttaten stützen. Nach Artikel 12 Absatz 2 müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass in ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Regelung für die Entschädigung der Opfer von in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet vorsätzlich begangenen Gewalttaten vorgesehen ist, die eine gerechte und angemessene Entschädigung der Opfer gewährleistet.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfern ab der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde unverzüglich Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden, wie und unter welchen Voraussetzungen sie eine Entschädigung erhalten können (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Opferschutzrichtlinie). Opferunterstützungsdienste stellen Information über sowie Beratung und Unterstützung hinsichtlich des Zugangs zu nationalen Entschädigungsprogrammen für durch Straftaten verursachte Schädigungen zur Verfügung (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a).

Die Unterstützungsdienste für Opfer des Terrorismus bieten nach dem Grundsatz der Vertraulichkeit, kostenfrei und leicht zugänglich Unterstützung bei Ansprüchen auf Entschädi-

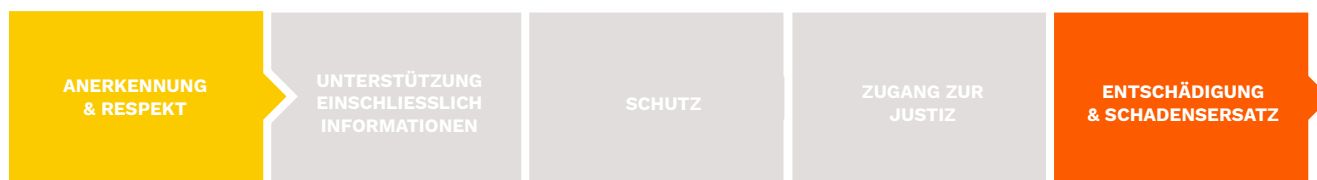
gungsleistungen für Opfer des Terrorismus, die nach dem nationalen Recht des betroffenen Mitgliedstaats verfügbar sind (Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung).

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer des Terrorismus, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben als dem, in dem die terroristische Straftat begangen wurde, Zugang zu Informationen über Entschädigungsregelungen in dem Mitgliedstaat haben, in dem die terroristische Straftat begangen wurde. Sie treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Opfer des Terrorismus tatsächlich Zugang zu diesen Informationen haben (Artikel 26 Absatz 1).

In Erwägungsgrund 28 der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung wird erläutert, dass die Unterstützung bei Schadenersatzansprüchen von Opfern unbeschadet und zusätzlich zu der Unterstützung erfolgt, die Opfer des Terrorismus von den unterstützenden Behörden nach der Entschädigungsrichtlinie erhalten. Dies berührt die nationalen Vorschriften über die rechtliche Vertretung bei Schadenersatzansprüchen, einschließlich Prozesskostenhilferegulungen, und andere relevante Entschädigungsvorschriften nicht.

Nach Artikel 16 der Opferschutzrichtlinie haben Opfer das Recht, im Rahmen des Strafverfahrens eine Entscheidung über die Entschädigung durch den Straftäter zu erwirken.

BEDÜRFNISSE VON OPFERN DES TERRORISMUS IN BEZUG ZU DIESEN RECHTEN



BEISPIELE FÜR DIE PRAKTISCHE ANWENDUNG/ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Entschädigung durch den Staat

Joëlle Milquet, die Sonderberaterin des ehemaligen Präsidenten der Europäischen Kommission Jean-Claude Juncker, hat die Ursachen für die Probleme untersucht, die Opfer im Hinblick auf eine Entschädigung haben. Die Schwierigkeiten beim Zugang zur Justiz oder zur staatlichen Entschädigung waren ihren Erkenntnissen nach auf fehlende Information, unzureichende Unterstützung und zu strenge Zulässigkeitskriterien oder Verfahrenshürden zurückzuführen.

Opfer von Straftaten können erst am Ende eines sehr langwierigen Prozesses eine Entschädigung beanspruchen und erhalten. Dieser Prozess umfasst unterschiedliche Phasen von Straf- und oft auch Zivil- oder Verwaltungsverfahren und endet in einem weiteren Verfahren, in dem die Opfer eine Entschädigung durch den Staat geltend machen können. Es muss nur eine Sache in den vorhergehenden Phasen falsch laufen, und Opfer erhalten keine Entschädigung durch den Staat.

Entschädigung durch den Straftäter

Es gibt zwar ein Recht, vom Straftäter eine Entschädigung zu erwirken. Im Falle von Terroranschlägen sind die Straftäter aber oft tot, und diejenigen, die vor Gericht gestellt werden, verfügen oft nicht über die finanziellen Mittel zur Entschädigung ihrer Opfer.

Sofortzahlungen

Sonderberaterin J. Milquet empfiehlt Sofortzahlungen an Opfer des Terrorismus zur Abdeckung der anfänglichen Kosten (Reisen von Familienangehörigen, Bestattungskosten usw.), die innerhalb von 15 bis 30 Tagen nach der vorsätzlich begangenen Gewalttat ausgezahlt werden sollten. Dies würde für die Opfer eine entscheidende Verbesserung bedeuten. Sie nennt den französischen Garantiefonds für die Opfer von Terrorismus und anderen Straftaten (FGTI) als hervorragendes Beispiel für Sofortzahlungen, der Zahlungen innerhalb von Wochen nach einem Anschlag ermöglicht.

Ein weiteres Beispiel ist das deutsche System der Härteleistungen. Im Rahmen dieses Systems können Leistungen innerhalb von einer Woche nach Antragstellung als integraler Teil der finanziellen Unterstützung ausgezahlt werden.

Vereinfachung und Digitalisierung

Des Weiteren empfiehlt Sonderberaterin J. Milquet (Empfehlung Nr. 28) die Vereinfachung und Digitalisierung des nationalen Entschädigungsverfahrens.

Die Vereinfachung kann durch eine Verringerung der für einen erfolgreichen Antrag erforderlichen Unterlagen, die Digitalisierung der Unterlagen, der Erleichterung der (für das Opfer kostenlosen) Übersetzung von Dokumenten, der Erleichterung von Online-Systemen zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen und der Einrichtung eines Onlinechats und/oder einer Telefonnummer, wo Opfer Hilfe zum Verfahren erhalten, erzielt werden.

Eine digitale Entschädigungsakte könnte den bürokratischen Aufwand für die Opfer verringern. Das Aufstellen gleicher Beweisanforderungen für die wichtigsten Arten von Schadensersatz wäre ein wichtiger Schritt zur Gleichbehandlung von Opfern in grenzüberschreitenden Fällen und zur Anwendung gemeinsamer Standards. Schließlich würde ein gemeinsames Antragsformular, einschließlich einheitlicher Beweisanforderungen und Zulässigkeitskriterien für Opfer bei der Beantragung von Entschädigung in grenzüberschreitenden Fällen, den Zugang zu einschlägigen Informationen und die Bekanntheit von Opferentschädigungsregelungen in grenzüberschreitenden Fällen erhöhen.

Gerecht und angemessen

Bei der Organisation nationaler Entschädigungsprogramme gibt es Unterschiede zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Dies führt zu unterschiedlichen Entschädigungszahlungen und unterschiedlich effizienten Entschädigungsmechanismen innerhalb der Europäischen Union. Dieser Mangel an Mindeststandards wirkt sich auf das Recht auf Entschädigung der Opfer des Terrorismus aus.

In der Rechtssache C-129/19 stellte der Gerichtshof der Europäischen Union den Anwendungsbereich der Entschädigungsrichtlinie von 2004 klar. Der Gerichtshof erklärt, dass die Mitgliedstaaten nach der Entschädigungsrichtlinie allen Opfern von in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet vorsätzlich begangenen Gewalttaten, einschließlich derjenigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats haben, Entschädigung gewähren müssen. Zu den Kriterien für die Ermittlung einer „gerechten und angemessenen“ Entschädigung durch den Staat im Sinne der Entschädigungsrichtlinie stellt der Gerichtshof fest, dass die Entschädigung nicht eine vollständige Wiedergutmachung des erlittenen Schadens sicherstellen muss. Der Betrag darf aber auch nicht rein symbolisch sein.

Plötzlicher Ansturm

Sonderberaterin J. Milquet empfiehlt des Weiteren, dass die Mitgliedstaaten gerechte und angemessene nationale Entschädigungsprogramme haben sollten, die effizient nach Protokollen umgesetzt werden sollten, um einen plötzlichen Ansturm von Antragstellern infolge einer Massenviktimisierung wie bei einem Terroranschlag bewältigen zu können.

EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020-2025)

In der EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020-2025) der Europäischen Kommission heißt es, dass die Europäische Kommission die Entschädigungsvorschriften der EU (einschließlich staatlicher Entschädigung und Entschädigung durch den Täter) überwachen und beurteilen sowie erforderlichenfalls bis 2022 Maßnahmen zur Ergänzung dieses Rahmens vorschlagen wird.

Es werden einige zentrale Maßnahmen für die Mitgliedstaaten beschrieben:

- bewertung der nationalen Entschädigungsregelungen und, falls erforderlich, Beseitigung der bestehenden verfahrensrechtlichen Hürden;
- sicherstellung, dass eine gerechte und angemessene staatliche Entschädigung für vorsätzliche Gewalttaten, einschließlich terroristischer Handlungen, aus den nationalen Haushalten gewährleistet wird;
- gewährleistung der uneingeschränkten Anwendung der Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, insbesondere ihrer Bestimmungen über die Rückgabe von Vermögensgegenständen an das Opfer und die Entschädigung der Opfer;
- ergreifen von Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Opfer während des Entschädigungsverfahrens keine sekundäre Viktimisierung erleiden;
- erleichterung eines einheitlichen Zugangs zu Informationen über nationale Entschädigungsregelungen (Einrichtung interaktiver, leicht zugänglicher und benutzerfreundlicher Websites);
- gewährleistung, dass das Personal der nationalen Entschädigungsbehörden über die Rechte und Bedürfnisse der Opfer informiert ist, um das Risiko einer sekundären Viktimisierung zu vermeiden;
- zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten in grenzüberschreitenden Fällen im Rahmen der einschlägigen EU-Strukturen.

Zentrale Maßnahmen für weitere Beteiligte:

- europäisches Netz für die Rechte der Opfer und Europäisches Netz nationaler Kontaktstellen für Entschädigung: Prüfung,

wie ihre Zusammenarbeit verbessert und die Effizienz des Kontaktstellennetzes erhöht werden kann;

- opferschutzorganisationen: Zusammenarbeit mit den nationalen Entschädigungsbehörden, um Unterstützung, Austausch bewährter Verfahren und gegenseitige Schulungsmaßnahmen anzubieten;

Entschädigungssysteme in den Mitgliedstaaten

Strenge Zulässigkeitskriterien können Opfer des Terrorismus daran hindern, Entschädigung zu beantragen. Einige Mitgliedstaaten, die bereits Erfahrungen mit großen Terroranschlägen oder anhaltendem Terrorismus gemacht haben, haben spezielle Entschädigungsprogramme oder flexible Antragsverfahren für Opfer des Terrorismus. Einige Mitgliedstaaten haben ein separates Entschädigungsprogramm für Opfer des Terrorismus aufgesetzt, das sich von dem für Opfer anderer vorsätzlich begangener Gewalttaten unterscheidet (z. B. Spanien oder Frankreich), oder haben innerhalb des bestehenden Entschädigungsprogramms flexiblere Verfahren eingeführt (z. B. Belgien).

Weiterführende Literatur:



- Richtlinie 2004/80/EG des Rates zur Entschädigung der Opfer von Straftaten
- Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 2020, Presidenza del Consiglio dei Ministri gegen BV, C-129/19, EU:C:2020:566
- Milquet (2019) Strengthening Victims' Rights: From Compensation to Reparation
- Europäische Kommission (2020) EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020-2025)
- 🌐 Europäisches Justizportal: Entschädigungsregelungen in den EU-Mitgliedstaaten
- 🌐 Fonds de Garantie des Victimes
- 🌐 Härteleistungen
- 🔍 Victim's impact statement: taking the perpetrators to Court to receive compensation

2. BETRACHTUNG SPEZIELLER OPFERGRUPPEN

2.1 OPFER IN GRENZÜBERSCHREITENDEN FÄLLEN

ZUSTEHENDE RECHTE

Die Rechte von Opfern in grenzüberschreitenden Fällen werden in den drei für Opfer des Terrorismus relevanten Richtlinien behandelt.

Gemäß Artikel 17 der Opferschutzrichtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden imstande sind, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit so wenig Schwierigkeiten wie möglich auftreten, wenn das Opfer seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat hat, in dem die Straftat begangen wurde, insbesondere in Bezug auf den Ablauf des Verfahrens.

Dazu müssen die Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Terroranschlag begangen wurde, insbesondere in der Lage sein:

- a. die Aussage des Opfers unmittelbar nach dem Terroranschlag aufzunehmen;
- b. bei Opfern mit Wohnsitz im Ausland möglichst umfassend von Video- und Telefonkonferenzen Gebrauch zu machen.

Die Mitgliedstaaten bieten Opfern, die am Strafverfahren teilnehmen, die Möglichkeit, sich Ausgaben, die ihnen aufgrund ihrer aktiven Teilnahme am Strafverfahren entstanden sind, im Einklang mit ihrer Stellung in der betreffenden Strafrechtsordnung erstatten zu lassen. Die Bedingungen oder Verfahrensvorschriften, nach denen die Opfer gegebenenfalls eine Erstattung erhalten können, richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht (Artikel 14 der Opferschutzrichtlinie).

Nach Artikel 26 der Opferschutzrichtlinie haben die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Ziel zu treffen, die Wahrnehmung der in dieser Richtlinie und

im einzelstaatlichen Recht festgelegten Rechte der Opfer durch diese Opfer zu verbessern. Mit dieser Zusammenarbeit werden mindestens die folgenden Ziele verfolgt:

- a. der Austausch bewährter Verfahren;
- b. eine einzelfallbezogene Konsultation;
- c. die Unterstützung europäischer Netze, die sich mit Fragen befassen, die für die Rechte der Opfer unmittelbar von Belang sind.

Gemäß Artikel 1 der Entschädigungsrichtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass in den Fällen, in denen eine vorsätzliche Gewalttat in einem Mitgliedstaat begangen wurde, in dem die Entschädigung beantragende Person nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, diese berechtigt ist, den Antrag bei einer Behörde oder einer anderen Stelle im Mitgliedstaat des gewöhnlichen Aufenthalts zu stellen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer des Terrorismus, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben als dem, in dem die terroristische Straftat begangen wurde, Zugang zu Informationen über ihre Rechte, die verfügbaren Unterstützungsdienste und Entschädigungsregelungen in dem Mitgliedstaat haben, in dem die terroristische Straftat begangen wurde. Die betroffenen Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen zur Ermöglichung der Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Behörden oder Einrichtungen, die eine spezialisierte Unterstützung anbieten, um sicherzustellen, dass die Opfer des Terrorismus tatsächlich Zugang zu diesen Informationen haben (Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung).

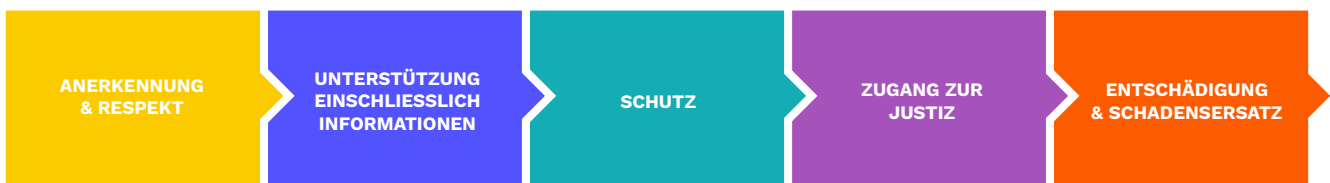
Die Mitgliedstaaten stellen außerdem sicher, dass alle Opfer des Terrorismus im Hoheitsgebiet ihres Wohnsitzmitgliedstaats Zugang zu:

- a. emotionaler und psychologischer Unterstützung, wie Hilfe und Beratung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse;
- b. Beratung und Information über alle relevanten rechtlichen, praktischen oder finanziellen Angelegenheiten einschließlich einer erleichterten Ausübung des Rechts auf Informationen haben;

auch wenn die terroristische Straftat in einem anderen Mitgliedstaat begangen wurde (Artikel 26 Absatz 2).

Laut Erwägungsgrund 30 der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung haben die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Zusammenarbeit untereinander zu erleichtern, damit sichergestellt ist, dass Opfer des Terrorismus, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben als dem, in dem die terroristische Straftat begangen wurde, tatsächlich Zugang zu Informationen haben. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Opfer des Terrorismus Zugang zu langfristigen Unterstützungsdiensten im Wohnsitzmitgliedstaat haben, auch wenn die terroristische Straftat in einem anderen Mitgliedstaat verübt wurde.

BEDÜRFNISSE VON OPFERN DES TERRORISMUS IN BEZUG ZU DIESEN RECHTEN



BEISPIELE FÜR DIE PRAKTISCHE ANWENDUNG/ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Zentrale Anlaufstellen für Opfer des Terrorismus

Es wird empfohlen, dass jeder EU-Mitgliedstaat eine zentrale Anlaufstelle für Opfer des Terrorismus einrichtet. Diesen auf staatlicher Ebene eingerichteten zentralen Anlaufstellen kommt eine tragende Rolle bei der Erleichterung einer schnellen und effizienten Zusammenarbeit

der zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem der Terroranschlag stattfand, und dem Wohnsitz-Mitgliedstaat des Opfers zu.

Über die Europäische Union hinaus

Die vorhandenen Strukturen können im Falle eines Terroranschlags in der EU auch in Bezug auf Drittstaaten hilfreich sein, z. B. für von den Anschlägen in der EU betroffene Drittstaatsangehörige und für von Anschlägen außerhalb der EU betroffene EU-Bürger.

Weiterführende Literatur:



- 🌐 German Presidency Report (2020) State of play regarding support to victims of terrorism, particularly in cross-border situations
- Cellule nationale Victimes (2020) Guide pour les victimes belges d'une attaque terroriste à l'étranger

2.2 KINDER

ZUSTEHENDE RECHTE

Handelt es sich bei dem Opfer um ein Kind, so stellen die Mitgliedstaaten im Rahmen der Anwendung der Opferschutzrichtlinie sicher, dass das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt gestellt und individuell geprüft wird. Es muss eine kindgerechte Vorgehensweise befolgt werden, wobei dem Alter des Kindes, seiner Reife sowie seinen Ansichten, Bedürfnissen und Sorgen gebührend Rechnung zu tragen ist. Das Kind und gegebenenfalls der Träger des elterlichen Sorgerechts oder ein anderer rechtlicher Vertreter müssen über alle Maßnahmen oder Rechte informiert werden, die besonders auf das Kind ausgerichtet sind (Artikel 1 Absatz 2 der Opferschutzrichtlinie).

Opfer im Kindesalter gelten als Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen, da bei ihnen die Gefahr der sekundären und wiederholten Viktimisierung, der Einschüchterung und der Vergeltung besteht. Sie sind einer individuellen Begutachtung zu unterziehen (Artikel 22 Absatz 4).

Gemäß Artikel 24 dieser Richtlinie haben Mitgliedstaaten, wenn das Opfer ein Kind ist, sicherzustellen, dass:

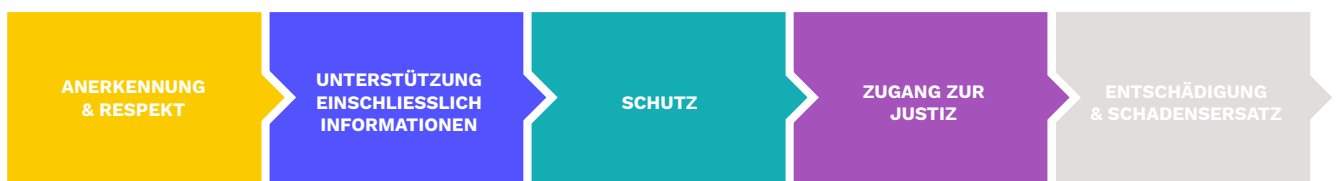
- a. sämtliche Vernehmungen des Opfers im Kindesalter in strafrechtlichen Ermittlungen audiovisuell aufgezeichnet werden können

und die Aufzeichnung als Beweismittel in Strafverfahren verwendet werden kann;

- b. die zuständigen Behörden bei strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren im Einklang mit der Stellung des Opfers in der betreffenden Strafrechtsordnung für Opfer im Kindesalter einen besonderen Vertreter bestellen, wenn die Träger des elterlichen Sorgerechts nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts das Opfer im Kindesalter aufgrund eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Opfer im Kindesalter nicht vertreten dürfen oder wenn es sich um ein unbegleitetes oder von seiner Familie getrenntes Opfer im Kindesalter handelt;
- c. das Opfer im Kindesalter – wenn es das Recht auf einen Rechtsanwalt hat – in Verfahren, in denen es einen Interessenkonflikt zwischen dem Opfer im Kindesalter und den Trägern des elterlichen Sorgerechts gibt oder geben könnte, das Recht auf rechtlichen Rat und rechtliche Vertretung in seinem eigenen Namen hat.

Ferner stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden sämtliche rechtlich zulässigen Maßnahmen zur Verhinderung der öffentlichen Verbreitung aller Informationen, die zur Identifizierung eines Opfers im Kindesalter führen könnte, treffen können (Artikel 21 Absatz 1 der Opferschutzrichtlinie).

BEDÜRFNISSE VON OPFERN DES TERRORISMUS IN BEZUG ZU DIESEN RECHTEN



BEISPIELE FÜR DIE PRAKTISCHE ANWENDUNG/ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Die meisten Kinder reagieren vernünftig und angemessen auf Katastrophen, insbesondere wenn sie von ihren Eltern und anderen Erwachsenen, denen sie vertrauen, Schutz, Unterstützung und Stabilität erfahren. Wie Erwachsene können sie nach einem Terroranschlag eine große Bandbreite an Reaktionen zeigen, wie zum Beispiel Kopf- und Bauchschmerzen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ängste von Kindern auch aus ihrer Einbildung entspringen können, da sie Ängste anders als Erwachsene weniger in reale und nicht reale Ängste unterscheiden können. Dennoch sollten ihre Ängste ernst genommen werden. Informationen für Kinder und Jugendliche sollten auf altersgerechte Weise gegeben werden. Bei Kindern, die einen Terroranschlag überlebt haben, sollte auch stets nach der Gesundheit und dem Wohlergehen ihrer Geschwister gefragt werden.

Interaktion zwischen Betreuern und Kindern

Symptome von posttraumatischem Stress bei den Eltern erhöhen anscheinend das Risiko für die Entwicklung solcher Symptome bei den Kindern und anders herum. Es ist daher wichtig,

sowohl den Gesundheitszustand der Kinder als auch den der Eltern zu ermitteln, auch wenn nur einer von ihnen dem Anschlag ausgesetzt war. Eltern können die Reaktionen ihrer Kinder möglicherweise nicht richtig deuten und bestrafen sie für ungewohntes Verhalten wie schlechte Schulleistungen.

Rolle von Schulen und Kindergärten

Schulen und Kindergärten können dabei helfen, Gesundheitsprobleme und verminderte Leistungsfähigkeit von Kindern zu erkennen. Die Einschätzung des Verhaltens und der Leistung der Kinder in der Schule und bei sozialen Aktivitäten ist ein wichtiger Baustein, um die Kinder zu entdecken, die Hilfe benötigen. Lehrer, Schulkrankenschwestern und Schulpsychologen können eine wichtige Rolle bei der Unterstützung traumatisierter Kinder und Jugendlicher spielen. Kindern mit Symptomen von posttraumatischem Stress fällt es oft schwerer, sich zu konzentrieren. Das führt zu schlechteren Schulleistungen, mehr Problemen mit der seelischen Gesundheit und zieht einen fortwährenden Kreislauf stressbezogener Probleme nach sich. Das Schulpersonal benötigt eventuell Hilfestellung bei der Unterstützung dieser Kinder. Es kann angemessen sein, Opfer im Kindes- und Jugendalter an spezialisierte Unterstützungsdienste zu verweisen, die Erfahrung mit dem Umgang mit diesen Altersgruppen haben.

Weiterführende Literatur:



- Kar (2009) Psychological impact of disasters in children: review of assessment and interventions
- Pfefferbaum, B., Jacobs, A., Griffin, N. & Houston, J. B. (2015) Children's Disaster Reactions: the Influence of Exposure and Personal Characteristics
- Hamblen (2019) Terrorist Attacks and Children
- 🌐 The terror attack: Experience and reactions among Utøya survivors

3. ORGANISATION VON UNTERSTÜTZUNG

3.1 VORBEREITUNG UND ORGANISATION VON UNTERSTÜTZUNG FÜR OPFER VON TERRORANSCHLÄGEN

ZUSTEHENDE RECHTE

Laut Artikel 25 Absatz 5 der Opferschutzrichtlinie muss die Schulung entsprechend den jeweiligen Aufgaben, der Art und Intensität des Kontakts mit den Opfern darauf abzielen, die Angehörigen der Rechtsberufe in die Lage zu versetzen, die Opfer respektvoll, professionell und diskriminierungsfrei anzuerkennen und zu behandeln.

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Amtsträger, die voraussichtlich mit Opfern in Kontakt kommen, wie Polizeibedienstete und Gerichtsbedienstete, eine für ihren Kontakt mit den Opfern angemessene allgemeine wie auch spezielle Schulung erhalten. Nach Artikel 25 Absatz 2 müssen die Mitgliedstaaten allgemeine wie auch spezielle Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung stellen, um bei Richtern und Staatsanwälten das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu verbessern. Außerdem haben die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 25 Absatz 3 zu empfehlen, dass diejenigen, die für die Weiterbildung von Rechtsanwälten zuständig sind, allgemeine wie auch spezielle Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung stellen, um das Bewusstsein der Rechtsanwälte für die Bedürfnisse der Opfer zu verbessern.

Die Mitgliedstaaten fördern über ihre öffentlichen Stellen oder durch die Finanzierung von Organisationen zur Opferunterstützung Initiativen, die ermöglichen, dass diejenigen, die Opferunterstützung leisten, eine ihrem Kontakt mit den Opfern angemessene Schulung erhalten und die beruflichen Verhaltensregeln beachten, mit denen sichergestellt wird, dass sie ihre Tätigkeit, unvoreingenommen, respektvoll, einfühlsam und professionell ausführen (Artikel 25 Absatz 4).

Gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass im Rahmen ihrer nationalen Infrastrukturen für Notdienste Mechanismen oder Protokolle vorhanden sind, die die Einrichtung von Unterstützungsdiensten für die Opfer des Terrorismus erlauben. Diese Mechanismen oder Protokolle müssen eine Koordinierung der zuständigen Behörden, Stellen und Einrichtungen in Betracht ziehen, damit diese in der Lage sind, unmittelbar nach einem Terroranschlag und so lange wie notwendig umfassend die Bedürfnisse der Opfer und ihrer Familienangehörigen zu decken, einschließlich angemessener Mittel zur Ermöglichung der Identifizierung der Opfer und der Kommunikation mit den Opfern und ihren Familien.

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass unverzüglich nach einem Terroranschlag und so lange wie notwendig im Rahmen der nationalen Infrastrukturen für Notdienste den besonderen Bedürfnissen von Opfern des Terrorismus umfassend entsprochen wird. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten eine zentrale und laufend aktualisierte Internetseite mit allen einschlägigen Informationen und ein Soforthilfzentrum für die Opfer und ihre Familienangehörigen einrichten, das psychologische erste Hilfe und emotionale Unterstützung leistet (Erwägungsgrund 29 der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung).

In Bezug auf Unterstützungsdienste sollte berücksichtigt werden, dass sich die Bedürfnisse von Opfern des Terrorismus mit der Zeit weiterentwickeln können. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Unterstützungsdienste zumindest die emotionalen und psychologischen Bedürfnisse der schutzbedürftigsten Opfer des Terrorismus befriedigen

und alle Opfer des Terrorismus über die Verfügbarkeit weiterer emotionaler und psychologischer Unterstützung einschließlich Hilfe und Beratung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse informieren (Erwägungsgrund 29 der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung).

VORBEREITUNG UND SCHULUNG – POSITIVE BEISPIELE UND ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Vorbereitung kann als die Fähigkeit oder Kapazität beschrieben werden, auf die Bedürfnisse und Probleme von Opfern eines Terroranschlags reagieren zu können. Sie bedarf der Planung, Zusammenarbeit und Schulung.

Planung und Zusammenarbeit

Governments, first responders, medical and Staatliche Behörden, Ersthelfer, Gesundheitseinrichtungen und Einrichtungen für die psychische Gesundheit sowie Organisationen zur Opferunterstützung sollten zusammenarbeiten und einen umfassenden Handlungsrahmen aufstellen. Bei den meisten vorhandenen Handlungsrahmen werden folgende Aspekte berücksichtigt: 1) Pläne, Protokolle, Verträge und gemeinsame Vereinbarungen, 2) verfügbare und erforderliche Ausrüstung, 3) verfügbares und erforderliches Personal, 4) Führung, Steuerung und Koordinierung, 5) Krisenkommunikation, 6) öffentliche Beteiligung, 7) Sicherheit, 8) Kontinuität und Übergang, 9) Kenntnisse und Fähigkeiten sowie 10) Finanzierung.

Der Aufbau eines soliden Netzes (bestehend aus den vorstehend genannten Akteuren) und der fortlaufende Informationsaustausch während der Planung und Vorbereitung sind für eine erfolgreiche Unterstützung von Opfern eines Terroranschlags von entscheidender Bedeutung.

Schulung

Mit der Schulung von Fachkräften im Gesetzesvollzug, in (nationalen, regionalen und lokalen) Behörden, im Gesundheitswesen und im Sozialbereich, in Nichtregierungsorganisationen und Unterstützungsdiensten wird sichergestellt, dass das Personal über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, wenn es mit Opfern in Kontakt kommt.

Im Rahmen von Schulungen wird Wissen zu Praktiken, Strategien und Verfahren für den Notfall vermittelt und Kompetenz und Vertrauen

insgesamt werden verbessert. Außerdem führen Schulungen zu einem besseren Verständnis der eigenen Rolle und der Rolle von Partnern, dem Aufspüren von Lücken und Beschränkungen in Plänen, Protokollen oder Verfahren und der Schaffung von Gelegenheiten, Erfahrungen auszutauschen. Erkenntnisse aus vorangegangenen Vorfällen können im Rahmen von Tests und Übungen zu Notfallreaktionen in Schulungen eingebaut werden.

Die Europäische Kommission wird die Umsetzung von EU-Vorschriften zur Bereitstellung von Schulungsmaßnahmen für Akteure, die in Kontakt mit Opfern stehen, wie zum Beispiel Justizbehörden und ihr Personal (Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Gerichtsbedienstete, Strafvollzugsbeamte und Bewährungshelfer), im Rahmen der EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020-2025) überwachen. Die Kommission wird daher ihre Zusammenarbeit mit dem Europäischen Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN) verstärken. Die Kommission wird ferner ein besseres Verständnis der Rechte der Opfer und eine bessere Kommunikation mit den Opfern innerhalb der Strafverfolgungsbehörden, mit Unterstützung der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL), fördern.

NOTFALLPHASE – POSITIVE BEISPIELE UND ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Sobald der Notfall erklärt wurde, wird eine Bedarfsermittlung durchgeführt. Auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs werden die Notfallmaßnahmen eingeleitet und die wichtigsten Akteure (Organisationen zur Opferunterstützung, Rotes Kreuz usw.) alarmiert und über ihre Aufgaben unterrichtet. Besondere Umstände machen eventuell den Einsatz zusätzlicher Akteure erforderlich. Alle Beteiligten müssen ihre Rolle innerhalb des Krisenreaktionsmechanismus kennen und alle Dienste müssen zusammenarbeiten. Um allen Bedürfnissen im Notfall gerecht werden zu können, ist die (im Plan vorbereitete) Führung, Steuerung und Koordinierung von entscheidender Bedeutung.

Für die schnelle Reaktion auf einen Vorfall sind die lokalen Akteure vor Ort (Sozialarbeiter, die lokale Polizei, Freiwillige usw.) entscheidend. Überörtliche Akteure (z. B. Rotes Kreuz, Organisationen zur Opferunterstützung) können die lokalen Akteure mit ihrer Erfahrung, ihrer Fachkompetenz und umfassenden Schulung unterstützen.

In der Notfallphase müssen die Bedürfnisse von Menschen erfasst und die Opfer registriert werden. Solche Bedürfnisse umfassen Sicherheit, dringende medizinische Hilfe, Zufluchtsorte, Trinkwasser und Lebensmittel, Arzneimittel, Sanitäreinrichtungen, Zugang zum Partner, zur Familie und zu nahen Freunden sowie Informationen zur Lage.

Ersthelfer, Polizei, Feuerwehr, Ambulanzen und Behörden stehen unter dem Druck, die Ordnung aufrechtzuerhalten, für die Öffentlichkeit die körperliche Unversehrtheit sicherzustellen und genaue Informationen zur Verfügung zu stellen. Ihre Verantwortung reicht weit über die unmittelbaren Opfer hinaus und umfasst auch die schnelle, effektive und genaue Unterrichtung eines breiteren Adressatenkreises, von den Familien bis hin zur Gesellschaft als Ganzes mit Hilfe von Medien und sozialen Medien.

Die Notfallphase gibt den Rahmen für die kurz-, mittel- und langfristige Unterstützung der Opfer vor. Die korrekte Registrierung der Opfer ermöglicht eine Überwachung ihrer Bedürfnisse und Probleme und ihre proaktive Unterstützung nach der Notfallphase.

Führt ein Terroranschlag zu vielen Opfern, gibt es eine enge Zusammenarbeit von Krankenhäusern, Teams zur Identifizierung von Katastrophenopfern, der Staatsanwaltschaft und der nationalen Regierung. Diese Akteure sollten sich im Vorfeld auf Standardmethoden zur Aufzeichnung und Mitteilung von Identitäten im Einklang mit den Datenschutzbestimmungen einigen, damit Angaben zu den Opfern in ein zentrales Register eingespeist werden können. Für Freunde und Angehörige, die Auskunft zu ihren Nächsten wünschen, sollte eine zentrale Anlaufstelle mit Zugang zu diesem zentralen Register eingerichtet werden.

Für den Übergang von der Notfallphase zur mittelfristigen Unterstützung bedarf es einer wirksamen Koordinierung. Ein Übergangsmechanismus einschließlich einer proaktiven Kontaktaufnah-

me zu den Opfern hilft dabei, dass die Unterstützung reibungslos und fortlaufend erfolgt.

MITTEL- UND LANGFRISTIGE UNTERSTÜTZUNG – POSITIVE BEISPIELE UND ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Begriffe

Die Begriffe „mittelfristig“ und „langfristig“ bezeichnen nicht eine bestimmte Anzahl an Wochen oder Monaten. Im Allgemeinen bezeichnet „mittelfristig“ den Zeitraum nach der Notfallphase, der sich durch die Verfügbarkeit vieler unterschiedlicher Arten von Unterstützung für die Opfer des Terrorismus auszeichnet. Mit der Zeit nimmt die verfügbare Unterstützung deutlich ab und bleibt schließlich auf einem viel niedrigeren Niveau stabil: Das ist die langfristige Unterstützung.

Einige Opfer erkranken unmittelbar nach einem Anschlag körperlich oder psychisch. Die meisten erholen sich mit der Zeit, aber eine kleine Gruppe benötigt über einen längeren Zeitraum professionelle Hilfe. Die Unterstützung sollte ihnen so lange zur Verfügung stehen, wie sie sie benötigen.

Übergang

Wenn der Bedarf an Unterstützung abnimmt (Übergang von der mittel- zur langfristigen Unterstützung), reduzieren Dienstleister ihre Mitarbeiter für die Hilfe – ein logischer Schritt aus der Perspektive von Angebot und Nachfrage. Die Dienste und Koordinierungsmechanismen sollten aber weiterhin leicht zugänglich bleiben. Erstens, weil Opfer, die in der ersten Phase keine Unterstützung in Anspruch genommen haben, diese später benötigen könnten. Zweitens, weil externe Ereignisse wie Medieninteresse, Beginn der Gerichtsverhandlung im Strafverfahren oder neue Terroranschläge einen erhöhten Bedarf an Unterstützung auslösen können.

Anbieter

Mittel- und langfristige Dienste werden in der Praxis oft von unterschiedlichen Akteuren angeboten: staatliche Akteure, Akteure aus dem Gesundheitswesen, Bildungswesen und soziale Dienste sowie zivilgesellschaftliche Gruppen, einschließlich Organisationen zur Opferunterstützung. Peer-Support-Gruppen (Opferverbände) können ebenfalls langfristige Hilfen anbieten (manchmal über die gesamte Lebenszeit des Opfers).

Für die Organisation der mittel- und langfristigen Unterstützung braucht es Sachverständige und qualifizierte und geschulte Fachkräfte, um auf die individuellen Bedürfnisse eingehen zu können (praktische, rechtliche, finanzielle und psychosoziale Unterstützung).

Finanzierung

Unterstützungsdienste brauchen eine Finanzierung, um Opfer des Terrorismus betreuen zu können. In der Notfallphase und für die mittelfristige Unterstützung stehen gegebenenfalls spezielle Hilfen zur Verfügung. Für die Unterstützung komplexer langfristiger Fälle fehlen den Organisationen in der Regel oft die Mittel. Für die fortlaufende Betreuung von Opfern ist eine umfangreichere und langfristige Finanzierung erforderlich.

In der EU-Strategie für die Rechte von Opfern gibt die Europäische Kommission an, dass sie für den Zeitraum 2021-2027 (neuer mehrjähriger Finanzrahmen) die Finanzierungsmöglichkeiten für Opferschutzorganisationen beibehalten wird, damit sie zur Umsetzung der EU-Vorschriften über die Rechte der Opfer beitragen können. Zu den zentralen Maßnahmen der Kommission gehört die Bereitstellung von EU-Finanzmitteln für nationale Opferschutzorganisationen und einschlägige kommunale Organisationen zur Information, Unterstützung und zum Schutz der Opfer.

Weiterführende Literatur:



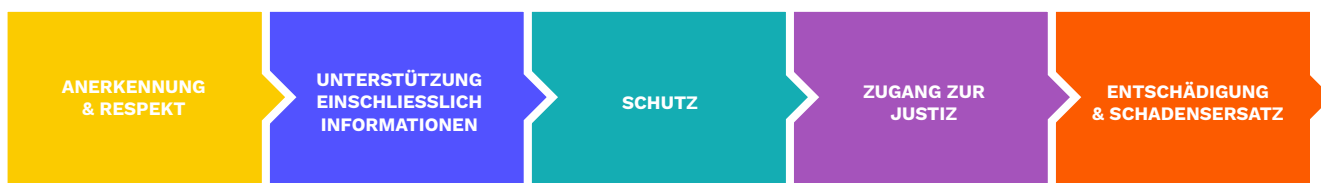
- Juen et al. (2016) The Comprehensive Guideline On Mental Health And Psychosocial Support (MHPSS) In Disaster Settings
- Europäische Kommission (2020) EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020-2025))
- Verheul & Dückers (2020) Defining and operationalizing disaster preparedness in hospitals: a systematic literature review
- Service Public Fédéral Santé publique, Sécurité de la Chaîne alimentaire et Environnement – Le plan d'intervention psychosociale
- GCTF (2012) Madrid Memorandum on Good practices for Assistance to Victims of Terrorism Immediately after the Attack and in Criminal Proceedings
- Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU
- Victim Support Europe, APAV (2019) VOCIARE Synthesis Report
- 🌐 European Network on Victims' Rights

3.2 IDENTIFIZIERUNG VON OPFERN UND INFORMATIONEN ÜBER OPFER

ZUSTEHENDE RECHTE

Gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Mechanismen oder Protokolle vorhanden sind, die eine Koordinierung der zuständigen Behörden, Stellen und Einrichtungen in Betracht ziehen, um unmittelbar nach einem Terroranschlag und so lange wie notwendig umfassend die Bedürfnisse der Opfer und ihrer Familienangehörigen zu decken, einschließlich Mittel zur Erleichterung der Identifizierung der Opfer und der Kommunikation mit den Opfern und ihren Familien.

BEDÜRFNISSE VON OPFERN DES TERRORISMUS IN BEZUG ZU DIESEN RECHTEN



BEISPIELE FÜR DIE PRAKTISCHE ANWENDUNG/ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Die Opfer eines Terroranschlags bilden eine heterogene Gruppe: Verletzte und Verstorbene, Vermisste, Angehörige, Opfer aus anderen Ländern und Zeugen, die vielleicht erst Monate später merken, dass sie psychologische Unterstützung benötigen, um die Folgen von posttraumatischem Stress zu bewältigen. Der Umfang ihrer Rechte als Opfer variiert mit dem Grad an Schaden, den sie erlitten haben, und ihren individuellen Bedürfnissen. Dennoch ist es absolut er-

forderlich, die Opfer eines Terroranschlags so schnell wie möglich zu identifizieren.

Während der Notfallphase erfolgt die Identifizierung oft entweder vor Ort durch Ersthelfer, in Krankenhäusern oder in unmittelbar nach einem Anschlag in Gebäuden (Schulen, Kirchen, Regierungsstellen) eingerichteten Soforthilfencentren, in die die Opfer gebracht werden.

Unmittelbar nach dem Anschlag mögen die Mitarbeiter der Notdienste die Registrierung der Informationen über die Opfer als unwichtig betrachten und sie vernachlässigen oder in der Hektik des Augenblicks übersehen. Damit diese wichtigen Daten nicht verloren gehen, soll-

ten jedoch Mitarbeiter ausdrücklich mit dieser spezifischen Aufgabe betraut werden. Alle einschlägigen Behörden sollten für jedes Opfer die Angaben zur Person registrieren und bereit sein, diese zu teilen, wenn es erforderlich ist.

Kontaktaufnahme zu den Opfern

Die Identifizierung von Opfern findet in speziellen Aufnahmezentren, zentralen Anlaufstellen, Krankenhäusern, über Telefonhotlines und/oder Websites statt, und die Daten werden in einem gut gepflegten Register zusammengefasst. Ohne Angaben zur Person ist die Kontaktaufnahme zu den Opfern, um sie mit Informationen und Unterstützungsangeboten zu versorgen, schwierig.

Viele Betroffene eines Anschlags und selbst direkte Opfer verlassen den Anschlagort, ohne ihre Daten zu hinterlassen. Es muss Verfahren geben, um mit ihnen Kontakt aufzunehmen und ihnen zu erklären, warum sie sich melden sollten und welche Vorteile die Registrierung ihrer Anwesenheit beim Anschlag für sie hat. Dieser Vorgang sollte so einfach wie möglich sein und kann durch Kampagnen in den sozialen und den herkömmlichen Medien erreicht werden. Die Identifizierung der Opfer kann Monate bis Jahre dauern, da manche Menschen erst spät erkennen, dass sie auch Opfer sind.

Unmittelbar nach einem Anschlag können Opfer zu dem Entschluss kommen, dass sie keine Hilfe wünschen, und angeben, dass sie keine Hilfe benötigen oder wollen. Ihre Wünsche müssen respektiert werden. Die Möglichkeit, sie (legal) erneut zu kontaktieren, sollte jedoch gegeben sein. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Opfer von Organisationen profitieren, die proaktiv auf sie zugehen und Hilfe anbieten.

Privatsphäre

Datenschutzbestimmungen können den Prozess der Erhebung und Registrierung korrekter Daten verkomplizieren. In der oft chaotischen Situation unmittelbar nach einem Anschlag kann dieses Problem nicht gelöst werden. Es sollte aber Maßnahmen zur Unterstützung des Registrierungsprozesses nach einem Anschlag geben.

Es ist absolut erforderlich, dass alle Organisationen auf die gleiche Weise Daten erheben. Es können Protokolle oder Vereinbarungen genutzt werden, um alle Parteien zu einem einheitlichen Vorgehen zu verpflichten. Der Umfang der erfassten Daten sollte im Vorfeld von allen,

die sie verwenden werden, und von denjenigen, die in Kontakt mit den Opfern stehen, vereinbart werden. Mit einem begrenzten Datensatz, der nur bei einer Notfallorganisation vorhanden ist, kann es passieren, dass Opfer in der Zukunft nicht von Unterstützungsdiensten kontaktiert werden.

Die Daten der Opfer werden bei der Polizei, in Krankenhäusern, bei Organisationen zur Opferunterstützung, Hotlines und/oder auf Websites aufbewahrt. Alle, die mit Opfern eines Terroranschlags in Kontakt kommen, müssen daran mitarbeiten, dass die Informationen der Opfer richtig erfasst und geteilt werden, wenn es erforderlich ist.

Vorzugsweise sollte eine Organisation für die Erfassung und Pflege der Daten von Opfern zuständig sein. Die Daten sollten zwar anderen Stellen zur Verfügung stehen. Doppelungen, Korrekturen und Fehler lassen sich aber einfacher feststellen, wenn die Verantwortung bei einer Stelle liegt.

Festzuhaltende Daten

Für jedes Opfer sollten folgende Angaben erfasst werden: vollständiger Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Nationalität, Angabe, ob die Person verstorben oder verwundet ist und wie, Art der Beteiligung (Zeuge, Passant, Anwesenheit in einem Geschäft oder Büro in der Nähe des Anschlags usw.).

Opfer sollten um Kontaktdaten gebeten werden: Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Außerdem sind Angaben zu Familienangehörigen oder nahen Freunden, Aufenthaltsort des Opfers (Krankenhaus) und aktueller Zustand (z. B. Verletzungen) usw. hilfreich. Idealerweise werden alle Informationen in einem (DSGVO-konformen) Fallbearbeitungssystem aufbewahrt, damit die Informationen denen zur Verfügung stehen, die sie benötigen.

Gemeinsame Nutzung von Daten

Protokolle der gemeinsamen Datennutzung sollten im Einklang mit den einschlägigen EU-Bestimmungen zum Datenschutz stehen. Die Rechtsgrundlage, auf die sich eine Organisation bei der Erhebung und Verarbeitung von Daten stützt, muss berücksichtigt werden, da die Einwilligung nicht die einzige Bedingung für den Datenaustausch ist und sich auch nicht darauf verlassen werden kann.

Technologie

Es können technische Lösungen in Betracht gezogen werden, die die Erfassung von Informationen erleichtern, da bei der handschriftlichen Erfassung von Informationen auf Papier Probleme auftreten können. Informationen können verloren gehen, unleserlich werden usw. Auch können Lösungen für den Umgang mit falsch geschriebenen Namen genutzt werden, wenn ausländische Zeichen in Namen (wie zum Beispiel Akzente) die Identifizierung einer Person erschweren. Diese Probleme können zu einer doppelten Registrierung des Opfers oder dazu führen, dass Opfer nicht mit Familienangehörigen in Verbindung gesetzt werden..

DSGVO

Die Nutzung sensibler personenbezogener Daten ist durch die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) geregelt.

Die personenbezogenen Daten von Opfern können erhoben und verarbeitet werden, wenn mindestens eine der sechs Rechtsgrundlagen nach Artikel 6 der DSGVO gegeben ist. Einwilligung ist nur eine dieser Rechtsgrundlagen. Die übrigen fünf sind Erfüllung eines Vertrags, berechtigtes Interesse, lebenswichtiges Interesse, rechtliche Anforderung und öffentliches Interesse, wobei alle sechs Rechtsgrundlagen gleichermaßen gültig sind. Es wird empfohlen, dass die nationalen Behörden in Absprache mit den einschlägigen Akteuren den am besten geeigneten Weg zur Erhebung, Verarbeitung und gemeinsamen Nutzung der Daten festlegen. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf die Vermittlung der Opfer an Unterstützungsdienste gelegt werden.

Weiterführende Literatur:



- INVICTM (2018) Symposium Report
- Jacobs, J. et. al. (2019) The organization of post-disaster psychosocial support in the Netherlands: a meta-synthesis
- EU-Datenschutzvorschriften

3.3 ORGANISATION VON UNTERSTÜTZUNG FÜR OPFER DES TERRORISMUS

ZUSTEHENDE RECHTE

Gemäß Artikel 8 der Opferschutzrichtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Opfer ihrem Bedarf entsprechend vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos Zugang zu Opferunterstützungsdiensten erhalten, die im Interesse der Opfer handeln und dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Familienangehörige erhalten Zugang zu Opferunterstützungsdiensten entsprechend ihrem Bedarf und dem Ausmaß der Schädigung, die sie infolge der gegen das Opfer begangenen Straftat erlitten haben (Artikel 8 Absatz 1).

Die Mitgliedstaaten erleichtern die Vermittlung der Opfer an Opferunterstützungsdienste durch die zuständige Behörde, bei der eine Straftat angezeigt wurde, und durch andere einschlägige Einrichtungen (Artikel 8 Absatz 2).

Die Mitgliedstaaten richten neben den allgemeinen Opferunterstützungsdiensten oder als zu diesen gehörig kostenlose vertrauliche spezialisierte Unterstützungsdienste ein oder ermöglichen es, dass Organisationen zur Opferunterstützung auf bestehende spezialisierte Einrichtungen zurückgreifen können, die eine solche Betreuung anbieten. Diese stehen Opfern und ihren Familienangehörigen entsprechend ihrem Bedarf und dem Ausmaß der Schädigung, die sie infolge der gegen das Opfer begangenen Straftat erlitten haben, zur Verfügung (Artikel 8 Absatz 3).

Opferunterstützungsdienste und andere spezialisierte Unterstützungsdienste können als öffentliche oder nichtstaatliche Organisationen auf haupt- oder ehrenamtlicher Grundlage eingerichtet werden (Artikel 8 Absatz 4).

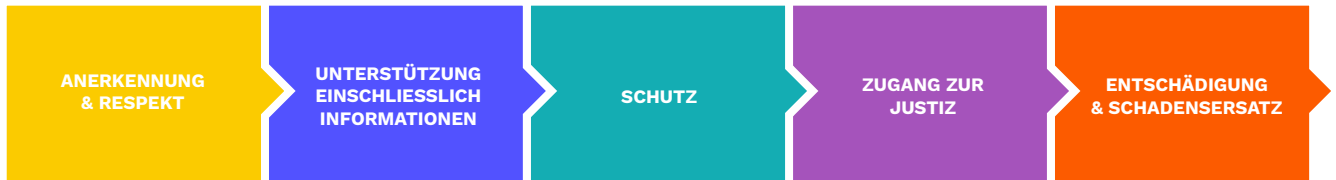
Artikel 24 der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung unterstützt die Opferschutzrichtlinie: Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unterstützungsdienste vorhanden sind, die den besonderen Bedürfnissen von Opfern des Terro-

rismus gerecht werden, und dass diese Dienste den Opfern des Terrorismus unverzüglich nach einem Terroranschlag und so lange wie notwendig zur Verfügung stehen. Diese Dienste werden neben den allgemeinen Opferunterstützungsdiensten – oder als zu diesen gehörig – bereitgestellt, die auf bestehende Einrichtungen zurückgreifen können, die eine spezialisierte Unterstützung anbieten (Artikel 24 Absatz 2).

Die Unterstützungsdienste bieten den Opfern des Terrorismus je nach ihren besonderen Bedürfnissen Hilfe und Unterstützung. Die Dienste müssen dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet und für alle Opfer des Terrorismus kostenfrei und leicht zugänglich sein (Artikel 24 Absatz 3).

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Rahmen ihrer nationalen Infrastrukturen für Notdienste Mechanismen oder Protokolle vorhanden sind, die die Aktivierung von Unterstützungsdiensten für die Opfer des Terrorismus erlauben. Diese Mechanismen oder Protokolle müssen eine Koordinierung der zuständigen Behörden, Stellen und Einrichtungen vorsehen, damit diese in der Lage sind, unmittelbar nach einem Terroranschlag und so lange wie notwendig umfassend die Bedürfnisse der Opfer und ihrer Familienangehörigen zu decken, einschließlich angemessener Mittel zur Erleichterung der Identifizierung der Opfer und der Kommunikation mit den Opfern und ihren Familien (Artikel 24 Absatz 4).

BEDÜRFNISSE VON OPFERN DES TERRORISMUS IN BEZUG ZU DIESEN RECHTEN



BEISPIELE FÜR DIE PRAKTISCHE ANWENDUNG/ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Es ist offensichtlich, dass Opfer ein Recht auf Unterstützung haben. Dennoch ist nicht immer klar, wie diese Unterstützung in einem bestimmten Land organisiert werden sollte. Wer sollte die Unterstützung leisten, wie sollte sie verfügbar gemacht werden, welche Dienste sollten angeboten werden? Auf diese Fragen gibt es nicht die eine Antwort. Jeder Mitgliedstaat muss Lösungen finden, die die besonderen nationalen Umstände berücksichtigen. Die Unterstützung von Opfern kann vom Staat, von Opferunterstützungsdiensten oder einer Kombination aus beiden erbracht werden.

Organisationen

Nicht alle Länder haben auf ihrem Hoheitsgebiet bereits einen großen Anschlag erlebt, und es ist nicht praktikabel, spezielle Organisationen einzurichten, die in Bereitschaft für einen Anschlag stehen. Entsprechende spezielle Fähigkeiten und Verfahren könnten in bereits vorhandene nationale Opferunterstützungsdienste der Mitgliedstaaten integriert werden. Solche Fähigkeiten werden oft auch für andere Opfergruppen benötigt, zum Beispiel Angehörige von Mordopfern. In Ländern, in denen Terroranschläge öfter vorkommen, werden Opferdienste am besten mit spezialisierten Organisationen kombiniert, die sich allein auf Opfer des Terrorismus konzentrieren.

Koordinierung

Gute Beispiele für vorhandene nationale Stellen, die sämtliche Unterstützung und den Zugang zu Informationen für Opfer des Terrorismus koordinieren, sind der Bundesbeauftragte für die Opfer von terroristischen Straftaten in Deutschland, der interministerielle Beauftragte in Frankreich und die Generaldirektion für die Unterstützung von Opfern des Terrorismus im spanischen Innen- und Justizministerium.

Für eine wirksame und umfassende Unterstützung braucht es viele Organisationen, darunter auch jene, die normalerweise keine Unterstützungsdienste anbieten. Organisationen konkurrieren jedoch manchmal unbewusst miteinander, was zu Verwirrung bei Beamten und Opfern führen kann. Es sollte ein Plan dafür aufgestellt werden, welche Organisationen beteiligt sind, wie sie zusammenarbeiten und wie Opfervermittelt werden. Diese Details sollten den Opfern ebenso klar sein wie den Organisationen innerhalb des Handlungsrahmens. Bei weit verstreuten Opfern sind möglicherweise unterschiedliche Organisationen zur Unterstützung der Opfer in verschiedenen Teilen des Landes erforderlich. Eine gute Planung stellt sicher, dass die Organisationen Informationen übereinander haben und wissen, wo sich die Dienste befinden und welche Art von Hilfe sie anbieten. Der regelmäßige Kontakt zwischen den Organisationen untereinander erhöht das Vertrauen und erleichtert die Vermittlung von Opfern.

Staatliche und nichtstaatliche Akteure sollten ihre Anstrengungen koordinieren, um unmittelbar nach einem Terroranschlag umfassend auf die Bedürfnisse von Opfern und ihren Angehörigen

gen reagieren zu können. In regelmäßige Katastrophen-/Anschlagsübungen, in denen Akteure unter Druck handeln müssen und Verfahren auf ihre Eignung getestet werden, müssen Unterstützungsziele und Unterstützungsorganisationen eingebunden werden.

Zentrale Anlaufstellen für Opfer des Terrorismus

Es werden zentrale Anlaufstellen für Opfer des Terrorismus in jedem Mitgliedstaat auf staatlicher Ebene empfohlen. Diese sollten eine zentrale Rolle bei der Ermöglichung einer schnellen und effizienten Kooperation zwischen den zuständigen Behörden spielen. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn Opfer aus anderen Ländern betroffen sind.

Opferverbände

Opferverbände und Peer-Support-Gruppen sind nach einem Terroranschlag ein wichtiger Aspekt. Sie bieten Opfern einen sicheren Raum, um sich mit Menschen mit einer ähnlichen Erfahrung der Viktimisierung auszutauschen. Sie organisieren Gedenkveranstaltungen unmittelbar nach dem Anschlag sowie zu Jahrestagen. Diejenigen, die solche Gruppen gründen, benötigen oft Unterstützung vom Staat, da es ihnen an der nötigen Erfahrung fehlt.

Weiterführende Literatur:



- UNODC (2015) Good Practices in Supporting Victims of Terrorism within the Criminal Justice Framework
- Barker et al. (2016) Meeting the needs of survivors and families bereaved through terrorism
- 🌐 Beauftragter der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland (BfO)
- 🌐 Délégation interministérielle d'aide aux victimes
- 🌐 Dirección General de Apoyo a Víctimas del Terrorismo

4. EUCVT

Die Europäische Kommission hat im Januar 2020 im Rahmen eines zweijährigen Pilotprojekts das EU-Kompetenzzentrum für Terroropfer (EUCVT) eingerichtet, um nationalen Behörden und Opferschutzorganisationen mit Fachwissen, Ratschlägen und Unterstützung zur Seite zu stehen.

Fachwissen steht in allen Themen rund um Opfer des Terrorismus zur Verfügung, z. B. zu ihren Bedürfnissen, ihren Rechten nach EU-Recht, den psychologischen Folgen von Terroranschlägen und Therapien für die Opfer sowie zu Gerichtsverfahren.

Während der Laufzeit des Pilotprojekts können nationale Behörden (Justiz-, Gesundheits- und Innenministerien, Polizeiorganisationen auf nationaler Ebene, Staatsanwaltschaft oder Gerichte, Ersthelfer auf nationaler Ebene, Nichtregierungsorganisationen, die Opfer des Terrorismus unterstützen) das EUCVT um Fachwissen, Hilfestellung und Unterstützung bitten.

Das EUCVT kann einzelnen Opfern des Terrorismus keine direkte Hilfe oder Unterstützung anbieten. Opfer, die sich an das EUCVT wenden, werden aber an die Behörde oder den Dienstleister im jeweiligen Mitgliedstaat (oder gegebenenfalls in anderen Ländern) vermittelt, die sie unterstützen können.

Internetseite

- grundlegende Informationen zu den Rechten von Opfern, den Bedürfnissen von Opfern und verfügbare Unterstützung für Opfer des Terrorismus finden sich auf der Internetseite des EUCVT.
- außerdem finden sich auf der Internetseite wichtige Dokumente zu Opfern des Terrorismus, Links zu Online-Ressourcen sowie Videobotschaften von Opfern des Terrorismus und Fachkräften, die sie unterstützen.

Sachverständige

- das EUCVT verfügt über ein weites Netz an Sachverständigen, einschließlich Opfern des Terrorismus, Praktikern und Forschern aus den Mitgliedstaaten und anderen Ländern der Welt. Das EUCVT vermittelt Ihnen bei Bedarf entsprechende Fachkräfte.
- die Sachverständigen des EUCVT beraten kurzfristig auch persönlich in den EU-Mitgliedstaaten. Die dadurch entstehenden Kosten werden von dem Mitgliedstaat getragen, der die Unterstützung beantragt.

Kontaktdaten

eucvt@victimsupporteurope.eu

Weiterführende Literatur:

🌐 [EU Centre of Expertise for Victims of Terrorism](#)

